

Entwicklungskonzeption Mühlensee Oberkrämer

Informelle Planung der Gemeinde Oberkrämer



Planungsträger: Gemeinde Oberkrämer
Gemeindeverwaltung
Perwenitzer Weg 2
16727 Oberkrämer, OT Eichstädt

Planverfasser: Dipl. Ing. Anke Ludewig, Architektin
Dipl. Ing. Ralf Ludewig, Landschaftsarchitekt
Planungsbüro Ludewig,
Rosa-Luxemburg-Straße 13, 16547 Birkenwerder
Tel.: 03303 502916
Fax: 03303 502917
ludewig@planungsbueroludewig.de

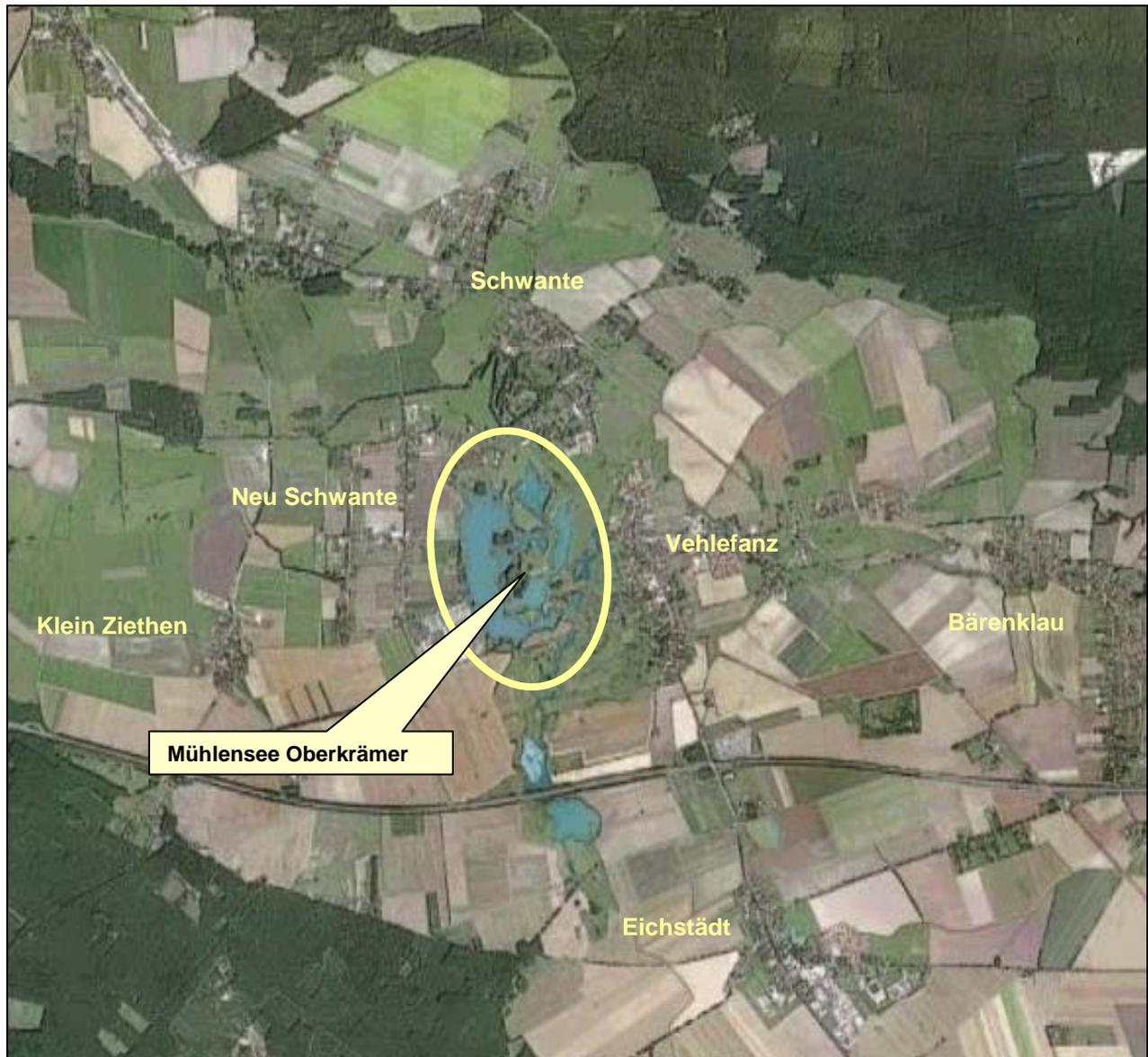
Abbildungen: Schrägluftbildaufnahmen Juni 1995 und
übrige Fotos (wenn nicht anders vermerkt) R. Ludewig

Inhalt:

1	Planungsgegenstand und Planungsziele	4
1.1	Lage des Plangebietes	4
1.2	Planungsziele	4
1.3	Übergeordnete Planung	5
1.3.1	Raumordnung und Landesplanung	5
1.3.2	Regionalplanung	5
1.3.3	Kreisentwicklungskonzeption	6
1.3.4	Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“	7
1.3.5	BOV Vehlefanze / Beregnungsanlage	8
2.	Bestand im Plangebiet und in dessen Umgebung	8
2.1	Bestand, Potenzial und Konflikte im unmittelbaren Bereich des Mühlensees	8
2.2	Das touristische Potenzial des Mühlenseegebietes	10
2.3	Regionaler touristischer Verbund	12
3	Vorhandene Erschließung des Mühlenseegebietes	13
4	Geländemorphologie, Hydrologie, Gewässerqualität	14
4.1	Gewässertiefen	14
4.2	Wasserqualität	14
4.3	Hinweise zu bestehenden Nutzungsrechten und übergeordnete Anforderungen	15
4.4	Altlasten, Bodenschutz	18
5	Natur- und Landschaft	18
5.1	Bisherige Entwicklung der Biotopstrukturen	18
5.2	Geschützte Biotope	18
5.3	Fauna, Artenschutz	20
5.4	Konflikte des Natur- und Landschaftsschutzes, deren Lösung durch die vorliegende informelle Planung vorbereitet werden soll	22
5.4.1	Eutrophierung	22
5.4.2	Sukzession	22
5.4.3	Nutzungsdruck	22
6	Planungskonzept	23
6.1	Übersichtsplan	23
6.2	Planzeichenerklärung	24
6.3	Erläuterung des Gesamtkonzeptes Mühlensee	24
6.4	Kommunale Erholungswege	25
6.5	Brücke über den See	30
6.6	Ordnung des ruhenden Verkehrs - Zufahrten zum See – Durchfahrtsperren	30
6.7	Ordnung der Gewässernutzung / Angelnutzung / Sammelsteganlage	31
6.8	Schaffung bzw. Ausbau touristischer Zielpunkte	32
6.8.1	Bockwindmühle Vehlefanze	32
6.8.2	Aussichtsturm auf dem Weinberg	32
6.9	Die Erhaltung der Gewässerfunktion des Stausees	33
7	Weiteres Verfahren zur Realisierung der Planung	33
7.1	Hinweise zur planerische Umsetzung der Einzelmaßnahmen	33
7.2	Hinweise zu Fördermöglichkeiten	34
8	Auswirkungen der Planung	35
8.1.	Auswirkungen auf die kommunalen und privaten Belange	35
8.2.	Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Ausgleich nach dem Naturschutzrecht	36

1 Planungsgegenstand und Planungsziele

1.1 Lage des Plangebietes



(Senkrecht-Luftbild Quelle: Landkreis Oberhavel)

Der Mühlensee liegt in der Gemeinde Oberkrämer, Landkreis Oberhavel, Land Brandenburg, eingebettet zwischen den Ortsteilen Schwante, Neu Schwante und Vehlefanze 10km nordwestlich von Berlin, nördlich der Autobahn Berliner Ring A10 (ABA Oberkrämer).

1.2 Planungsziele

Der besondere landschaftliche Reiz des Mühlensees ist ein Alleinstellungsmerkmal der Gemeinde Oberkrämer. Der See besitzt ein erhebliches naturräumliches Potenzial, aber er unterliegt auch unterschiedlichen Nutzungsanforderungen durch Wasserentnahme, Fischerei und Naherholung. In den vergangenen Jahren hat sich die Wasserqualität des Sees erheblich verschlechtert und der Nutzungsdruck durch ungeordnete Nutzungen hat sich erhöht. Die Grundstücksflächen des Sees befinden sich in vielfältigem verschiedenem Eigentum. Eine juristische Person als Rechtsträger des Sees, steht nicht zur Verfügung. Da der See für den Wohnwert in der Gemeinde Oberkrämer von großer Bedeutung ist, macht die Gemeinde mit der vorliegenden informellen Planung von ihrer kommunalen Planungshoheit Gebrauch. Planungsziele sind die Ordnung der bestehenden Nutzungen, eine behutsame Erschließung für die Naherholung, die Stabilisierung der Wasserqualität und der Schutz und die Entwicklung der naturräumlichen Potenziale.

1.3 Übergeordnete Planung

1.3.1 Raumordnung und Landesplanung

Das **Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung** teilte mit Schreiben vom 6.08.2009 zum Entwurf des Entwicklungskonzeptes mit:

„Da die Planung in der Summe der vorgesehenen Einzelmaßnahmen raumbedeutsam ist- sie hat ja gerade das Ziel, die räumliche Entwicklung des Gebietes zu beeinflussen (vgl. § 3 Nr. 6 ROG) - äußern wir uns zu der vorliegenden Konzeption.

Planungsabsicht

Ziel ist die Ordnung der bestehenden Nutzungen (Wasserentnahme, Fischerei, Naherholung), eine behutsame weitere Erschließung für die Naherholung, die Stabilisierung der Wasserqualität und der Schutz und die Entwicklung der naturräumlichen Potenziale im Bereich des Mühlensees. Vorgesehen ist der Neubau von (Rad-)Wanderwegen, Parkplätzen, Toilettengebäuden, eines Fischerei- und Angelstützpunktes sowie eines Aussichtsturms, einer Brücke und einer Sammelsteganlage. Gleichzeitig sollen vorhandene Anlagen (Parkplätze, illegal errichtete Steganlagen) in sensiblen Bereichen zurückgebaut und Vorrangflächen für Natur- und Artenschutz bestimmt werden.

Beurteilung der Planungsabsicht

Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

Für Planungen und Maßnahmen der Gemeinde Oberkrämer ergeben sich die Erfordernisse der Raumordnung im Sinne des § 3 Ziff. 1 ROG insbesondere aus

- dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007(GVBl. IS. 235)sowie*
- der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin - Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 (GVBl. II S. 186).*

Bewertung

Die Planungsabsicht ist mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar.

Der LEP B-B ist am 15.05.2009 in Kraft getreten und hat die bisher geltenden Regelungen aus dem Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum Brandenburg - Berlin (LEP eV) abgelöst.

Nach der Festlegungskarte 1 des LEP B-B liegt der Mühlensee innerhalb der Flächenkulisse des Freiraumverbundes, der gemäß Ziel 5.2 LEP B-B zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln ist. Raumbedeutsame Inanspruchnahmen und Neuzerschneidungen durch Infrastrukturtrassen, die die räumliche Entwicklung oder Funktion des Freiraumverbundes beeinträchtigen, sind im Freiraumverbund regelmäßig ausgeschlossen.

Die geplanten Maßnahmen zielen durch räumliche Schwerpunktsetzungen darauf ab, die unterschiedlichen Funktionen des Freiraums und die teilweise konkurrierenden Nutzungsansprüche in Einklang zu bringen. Die Planung entspricht damit dem Ansatz der raumordnerisch angestrebten integrierten Freiraumentwicklung (vgl. auch Grundsätze aus § 6 Abs. 1 LEPro 2007 und 5.1 LEP B-B) und wird aus landesplanerischer Sicht begrüßt. Sie trägt auch dazu bei, die öffentliche Zugänglichkeit und Erlebbarkeit von Gewässerrändern zu erhalten oder herzustellen und siedlungsbezogene Freiräume für die Erholung zu sichern und zu entwickeln (vgl. Grundsatz aus § 6 Abs. 3 LEPro 2007).“

1.3.2 Regionalplanung

Die **Regionale Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel** teilte mit Schreiben vom 31.07.2009 zum Entwurf des Entwicklungskonzeptes mit:

„Die Belange der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel basieren auf den folgenden Erfordernissen der Raumordnung:

- Satzung über den Regionalplan Prignitz-Oberhavel, Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung“ (ReP-Wind) vom 05. März 2003 (im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 36 vom 10.09.2003)*
- Sachlicher Teilplan „Windenergienutzung und Rohstoffsicherung“ (ReP-RW), Entwurf vom 14.10.2008.*

Die Entwicklungskonzeption Mühlensee Oberkrämer ist mit den Belangen der Regionalen Planungsgemeinschaft Prignitz-Oberhavel **vereinbar**.

Begründung: Die Entwicklungskonzeption soll die touristische Nutzung im Bereich des Mühlensees in den Ortslagen Vehlefanz und Schwante ordnen und vorbereiten. Ferner sollen die Wasserqualität stabilisiert sowie die naturräumlichen Potenziale geschützt und entwickelt werden. Unter anderem sind die Errichtung eines Anglerstützpunktes und die Anlage eines Rundwanderweges vorgesehen.

Der Regionalplan trifft für den entsprechenden Bereich gegenwärtig keine Aussagen. Insofern stehen dem Vorhaben keine Erfordernisse der Regionalplanung entgegen.“

1.3.3 Kreisentwicklungskonzeption

Der **Landkreis Oberhavel** teilte mit Schreiben vom 11.08.2009 zum Entwurf des Entwicklungskonzeptes mit:

„Zur Einordnung Kreisentwicklungskonzeption (KEK)

Der OT Schwante liegt innerhalb der Hauptentwicklungssachse Berlin - Hennigsdorf -Velten - Raum Oberkrämer/ Kremmen entlang der Kremmener Bahn. Eine zentralörtliche Bedeutung wurde dem Ortsteil nicht zugeordnet. Schwante liegt jedoch innerhalb des Kernraumes der Tourismusregion Regionalpark Krämer Forst.

Das vorliegende Entwicklungskonzept entspricht insbesondere folgenden in der KEK formulierten Leitlinien:

Ziff. 16 Die natürlichen Lebensgrundlagen sollen geschützt werden. Für die sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter soll gesorgt werden. Die wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsziele sollen mit der nachhaltigen Sicherung der natürlichen Ressourcen in Einklang gebracht werden.

Ziff. 17 Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Raum sind so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung gesichert werden. Zur vorsorglichen Vermeidung von Umweltschäden und Nutzungskonflikten ist die auf Nachhaltigkeit ausgerichtete Koordinierung aller die Landschaft beeinflussenden Nutzungsformen unter Berücksichtigung standortspezifischer Erfordernisse anzustreben (Kapitel 0 / KEK).

Freiräume / Artenschutz

Die verbliebenen Freiräume haben aufgrund ihrer ökologischen Ausgleichsfunktion sowie ihrer Erholungsfunktion eine hohe Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung von Natur und Mensch. Die Hauptsiedlungsbereiche ihrerseits werden durch übergeordnete „Freiraumkorridore“ mit hoher klimatischer Bedeutung getrennt. Diese haben lokale Gliederungs- und Vernetzungsfunktionen.

Entwicklungsansatz Freiraumstruktur:

Das Netz aus siedlungsbezogenen und -nahen Freiräumen im südlichen Verdichtungsraum ist durch den hohen Siedlungsdruck in seinem Bestand stark gefährdet. Die Landschaftsplanung hat daher einer weiteren Reduzierung, Überformung und Beeinträchtigung der für die ökologische Ausgleichsfunktion und die Lebensqualität bedeutsamen Freiraumstrukturen entgegenzuwirken. Das Verständnis für deren funktionale Erforderlichkeit ist zu fördern. Das Ausgreifen der Siedlungsentwicklung auf Freiraumkorridore und landschaftliche Zäsuren soll daher unterbleiben.

Entwicklungsansatz Artenschutz:

Hauptziele des Artenschutzes sind die Erhaltung und Förderung aller Arten und Lebensgemeinschaften der natürlichen, naturnahen und anthropogen geprägten Landschaften und Lebensräume (Kapitel 9 / KEK).

Touristische Entwicklung des Landkreises/ Leitlinien

Ziff. 2 Neben der Entwicklung von einzelnen touristischen Großvorhaben an ausgewählten Standorten des Landkreises soll die touristische Entwicklung hauptsächlich mit kleinen und mittleren Unternehmen als Leistungsträger im Haupt- und Nebengewerbe vollzogen werden.

Ziff. 4 Grundvoraussetzung für die Entwicklung der Tourismuswirtschaft ist die Erkenntnis, dass durch eine intakte Natur und Umwelt die Anziehungskraft und der Reiz einer attraktiven Urlaubsregion wesentlich bestimmt werden.

Diese weitgehend übereinstimmende Interessenlage von Tourismus und Umweltschutz sollte in den Kommunen noch stärker genutzt werden, um tragfähige gemeinsame Lösungen umzusetzen; die zur nachhaltigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Wechselverhältnis zwischen Mensch und Natur beitragen. In naturschutzfachlich sensiblen Bereichen ist eine besondere Abstimmung mit den Anforderungen des Arten- und Biotopschutzes erforderlich.

Ziff. 9 Die Planungshoheit für Vorhaben im Bereich der touristischen Infrastruktur liegt bei den Kommunen. Aus diesem Grund wird die regionale Tourismusentwicklung und -förderung verstärkt durch die örtlichen Verantwortungsträger wahrgenommen. Diese Verantwortung umfasst auch die Erstellung von eigenen lokalen bzw. gemeindeübergreifenden Tourismuskonzepten.

Wasserwirtschaft

Der Landkreis Oberhavel unterstützt den Schutz, die Reinhaltung, Unterhaltung und Sanierung der Oberflächengewässer auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen. Die nachhaltige Sicherung der Oberflächengewässer sowie des Grundwassers in ausreichender Menge und Güte wird durch die Umsetzung der Wasser-Rahmen-Richtlinie angestrebt (Kapitel 10 / KEK).

1.3.4 Landschaftsschutzgebiet „Nauen-Brieselang-Krämer“

Das **Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz** teilte mit Schreiben vom 17.09.2009 bezüglich einer Voranfrage bezüglich Erforderlichkeit Ausgliederung LSG zum Entwurf des Entwicklungskonzeptes mit:

„im Rahmen der Aufstellung der „Entwicklungskonzeption Mühlensee“ in der Gemeinde Oberkrämer (Stand 04.06.09) beabsichtigen Sie eine Überplanung von Flächen, die innerhalb des LSG „Nauen-Brieselang-Krämer“ liegen.

Das Entwicklungskonzept für den Mühlensee ist eine informelle Planung mit dem Ziel, den Fortbestand des Sees zu sichern, die vorhandenen Nutzungen (Wasserentnahme für die Landwirtschaft, Fischerei und Angeltourismus) weiterhin zu gewährleisten und für die Naherholung zu sichern.

Dabei handelt es sich überwiegend um die Entwicklung touristischer Infrastruktur zur Erschließung und Besucherlenkung für den Mühlensee. Dies sind u. a. der Bau eines Aussichtsturmes, einer Brücke, eines Toilettengebäudes, PKW-Stellplätzen und Wegebau, Zusätzlich sollen die bisherigen Steganlagen durch eine Sammelsteganlage ersetzt werden.

Bezüglich der informellen Planung innerhalb des LSG „Nauen-Brieselang-Krämer“ teile ich Ihnen folgendes mit:

im Ergebnis der Planung gehe ich davon aus, dass sich die Mehrzahl der Vorhaben über Einzelfallentscheidungen realisieren lassen. Setzen Sie sich bitte hierzu mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Landkreis Oberhavel) in Verbindung, die für die Erteilung von landschaftsschutzrechtlichen Genehmigungen und Befreiungen zuständig ist.

Sollte im Einzelfall eine konkrete Bauleitplanung (B-Plan) notwendig sein, so ist zu prüfen, ob ggf. Befreiungsvoraussetzungen gem. §§ 72 BbgNatSchG vorliegen.

Eine Ausgliederung aus dem LSG wird nicht in Aussicht gestellt.“

1.3.5 Boden-Ordnungs-Verfahren Vehlefanf / Beregnungsanlage

Die **Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft, und Flurneuordnung** teilte mit Schreiben vom 05.08.2009 zum Entwurf des Entwicklungskonzeptes mit:

„nach Kenntnisnahme der eingegangenen Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass im Hinblick auf die von uns zu vertretenden öffentlichen Belange (Agrarstruktur, Dorferneuerung, Boden- und Flurneuordnung, Entwicklung des ländlichen Raumes) keine grundsätzlichen Einwände gegen die touristische Entwicklung des Mühlensees in Vehlefanf und Schwante bestehen.

Ich möchte darauf hinweisen, dass das Plangebiet „Mühlensee“ durch das BOV Vehlefanf/Beregnungsanlage, Verf. Nr.: 41291 berührt wird. Flurstücke der Gemarkungen Vehlefanf und Schwante liegen im Plangebiet. In dem BOV soll auf den belasteten Grundstücken eine Dienstbarkeit (Leitungsrecht) zugunsten des Betreibers der Beregnungsanlage, die in dem Gebiet um den Mühlensee umfangreich betrieben wird, begründet werden.“

Das Bodenordnungsverfahren (BOV) steht, soweit erkennbar, den Planungszielen des Entwicklungskonzeptes nicht entgegen.

2 Bestand im Plangebiet und in dessen Umgebung

2.1 Bestand , Potenzial und Konflikte im unmittelbaren Bereich des Mühlensees

Der **Mühlensee** war in den 70er Jahren für die **Bewässerung der gärtnerischen und landwirtschaftlichen Nutzflächen** in Schwante und Vehlefanf angelegt worden.

Mit der Einrichtung des Staugewässers im Wiesengrund in den 70er Jahren wurde über die technische Funktion zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen hinaus eine Landschaft gestaltet, die als Erholungslandschaft ein hohes Potenzial besitzt. Darüber hinaus entstanden künstlich Biotope, die zunehmend von Arten, die im Land Brandenburg gefährdet oder vom Aussterben bedroht sind, besiedelt werden.

Heute liegt der See im **Landschaftsschutzgebiet**. Er ist Lebensraum **geschützter Tierarten**. Im Bereich des Mühlensees sind **geschützte Biotope** gemäß §32 BbgNatSchG vorhanden.



Vehlefanf und Mühlensee Juni 1995 Blick aus Südost nach Nordwest

Der **Mühlensee** war in den 70er Jahren für die **Bewässerung der gärtnerischen Nutzflächen** in Schwante und Vehlefanze angelegt worden. Rechtsträger des Sees war zum damaligen Zeitpunkt der Rat des Kreises. Die Grundstücksflächen des Sees haben heute ca. 40 verschiedene Eigentümer.

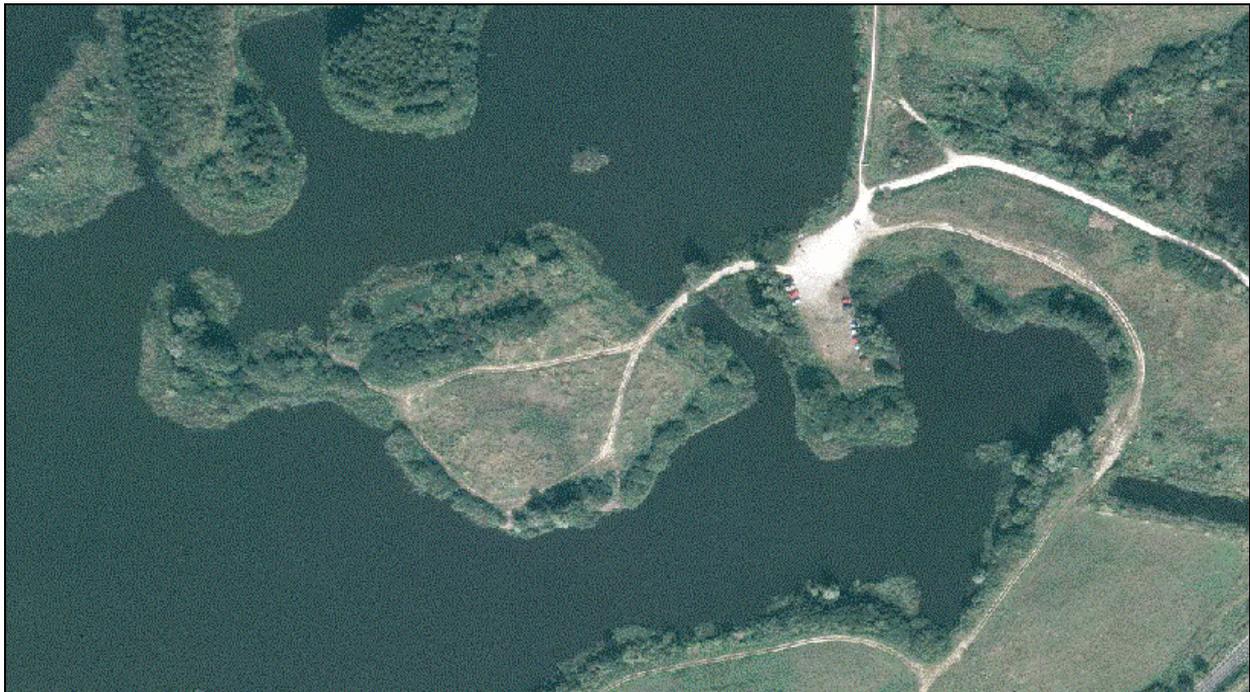
Die **Wasserrechte**, die zuletzt 2004 durch die untere Wasserbehörde erneut erteilt wurden, gestatten es den heutigen Inhabern der wasserrechtlichen Erlaubnis (FA. SL Gartenbau GmbH, Herr Ebel und Rechtsnachfolger), soviel Wasser aus dem Stausee zu entnehmen, dass der Wasserstand des Sees um ca. 1m abgesenkt wird. (Die Erlaubnis enthält hierzu nach Jahreszeiten differenzierte Stauziele, ein Stauziel einer Absenkung um 1,5m darf nicht unterschritten werden.) Der See hat eine durchschnittliche Tiefe von 1,5m. Gegenwärtig werden diese bestehenden Wasserrechte nicht ausgeschöpft, sie bestehen jedoch fort.

Die **Wasserqualität** hat sich in den vergangenen Jahren erheblich verschlechtert. (sh. hierzu auch unter Punkt 4.2)

Die vorhandenen Nutzungen des Sees bedürfen dringend der Ordnung.

Neben der zulässigen Entnahme von Wasser zur Bewässerung wird der See durch einen **Fischer** bewirtschaftet und genutzt. In den vergangenen Jahren hat sich der **betreute Angelsport** in Obhut des Fischers zu einem wesentlichen Faktor für die wirtschaftliche Existenz des Fischers entwickelt. Die Gemeinde begrüßt diese Entwicklung, da diese der behutsamen touristischen Nutzung entspricht, die die Gemeinde für den Stausee anstrebt. Im Unterschied zu einer intensiven Fischzucht ist auch der zusätzliche Nährstoffeintrag beim Sportangeln geringer.

Die **Angeltouristen** schätzen den Fischbestand des Gewässers und die günstige Erreichbarkeit verschiedener günstiger Angelplätze. Fast ständig sind hier Angler zu finden, die teils mit ihren PKW bis zu dem in der Mitte des Sees angelegten Parkplatz (östlich Eichhorst) fahren können, um von hier aus ihre Angelplätze zu erreichen.



Angelparkplatz neben der Eichhorst-Insel (Senkrecht-Luftbild Quelle: Landkreis Oberhavel)

Der See hat zunehmende Bedeutung für die **wohnnahe Erholung der Einwohner der Gemeinde Oberkrämer**. Bereits vor mehreren Jahren waren ein Wanderweg und ein Parkplatz am See angelegt worden. Mit fortschreitender Urbanisierung des Umfeldes dieses Seengebietes wächst auch der Nutzungsdruck. Heute leben über 3.500 Einwohner im näheren Umfeld des Sees in Vehlefanze, Schwante und Neu Schwante, die das Mühlenseegebiet zur fußläufigen, wohnnahen Naherholung nutzen. Das Vorhandensein des Sees ist Grundlage des hohen Wohnwertes in seinem Umfeld und für viele Oberkrämer Zuzügler ein ausschlaggebende Argument ihrer Siedlungsentscheidung.



Spaziergänger am Wiesengrund Mai 2009

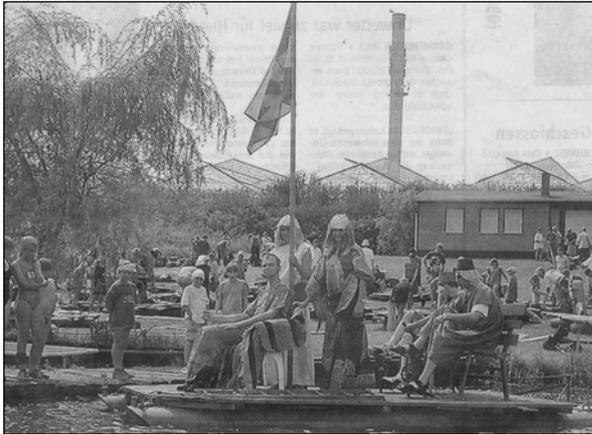


Foto links: Ferienlager am Anglerheim unterhalb SL Schwanteland GmbH (Foto OGA 2002)

Auf der inmitten des Sees befindlichen Halbinsel (Radeland) findet **jährlich** ein **gut organisiertes Feriencamp** der evangelisch-freikirchlichen Gemeinde **unter naturverträglichen Bedingungen** statt.

In jüngster Zeit haben auch **Nutzergruppen aus Berlin und der weiteren Umgebung** den See für sich entdeckt. Der vorhandene Parkplatz und die bestehenden Wege ermöglichen es, mit dem Auto bis unmittelbar an das Wasser zu fahren, um hier zu campen und zu grillen. Diese Nutzergruppen hatten schon Stärken bis zu 150 Personen. Diese Nutzung ist weder mit den Belangen des Landschaftsschutzes noch mit der durch die Gemeinde angestrebten wohnnahen behutsamen Erholungsnutzung vereinbar. Zeitweise sind die öffentliche Ordnung und Sicherheit am See gefährdet. Zudem stellt die Entsorgung des zurückgelassenen Mülls für die Gemeinde ein erhebliches Problem dar.

Darüber hinaus befinden sich im Bereich des Sees nicht genehmigte bauliche Anlagen auf einer Halbinsel sowie mehrere ebenfalls nicht genehmigte Steganlagen und Bootsliegeplätze an den Gewässerufnern.

2.2 Das touristische Potenzial des Mühlenseegebietes



Bockwindmühle Vehlefan

Die idyllische Landschaft des Mühlensees liegt im Zentrum einer an touristischen und potentiellen touristischen Zielpunkten reichen Naherholungsregion:



Schloss Schwante

Wasserturm am Gut

Gemeindehaus „Alte Post“ in Schwante

Mit der Bockwindmühle Vehlefanzen, dem Dorfanger Schwante mit dem Backofen, der alten Post (Tourismus-Info) und der Museumsschmiede in der Dorfmitte Schwante, dem Lotosblüten-Park (Schaugarten) am Gartenweg in NeuSchwante, den Gebäuden der historischen Mitte von Vehlefanzen sowie dem geschichtsträchtigen Bottcheberg gibt es heute schon lohnende touristische Ziele im nahen Umfeld des Mühlensees.



Links. Schaugarten Beuthe in Neu Schwante Gartenweg (Foto aus dem Internetauftritt des Schaugartens)

Potenzielle weitere touristische Attraktionen könnten das Schloss und das Gut Schwante werden. Auch die Jungpflanzen- in den Gewächshäusern und die Chicoree-Produktion in den Zuchtanlagen am See könnten im Rahmen der Direktvermarktung lohnende touristische Ziele sein. Eingebunden in ein touristisches Gesamtkonzept könnte ein Synergieeffekt entstehen, der zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen beitragen würde.

Der **Heimatverein - Heimat-Kunde** nahm in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Entwicklungskonzeptes Bezug auf die interessante Geschichte von **Vehlefanzen** und auf die Einbettung des Ortsteiles in einen hochwertigen Naturraum. Der Verein verwies in diesem Zusammenhang auf folgende einzubeziehende Sachverhalte:

„1. Historische Bauten und Naturdenkmale

- Kirche 13. Jh.
- Botscheberg, Naturdenkmal 9.-11. Jh.
- Wasserburg 14. Jh.
- Denkmal 1930
- Mühle 1815
- Friedenseiche 1872
- Weinberg 17. Jh. Weinanbau
- Gedenkstein VVN (Verschönerungs-Verein-Vehlefanzen) 1909
- Eiche der Einheit 2000
- Alte Schule 1909
- Kastanie 1790
- Alte Linde - Naturdenkmal 400 Jahre alt (Historische Wanderung, 16 Schilder mit Bild und Text aufgestellt)

2. Viele Persönlichkeiten haben sich in Vehlefanzen aufgehalten:

- Friedrich Wilhelm III 1806
- Napoleon 1812
- Theodor Fontane 1864
- Wilhelm Voigt 1906 (Hauptmann von Köpenick)
- Karl Liebknecht 1911
- Gustav Büchschütz 1990
- Kurfürstin Luise-Henriette setzte in Vehlefanzen 2 Freibauern ein - 1665

3. Legenden um Vehlefanzen

- schön Kathrein von Vehlefanzen
- Krämer Schlacht
- Riesentrapppe
- Th. Fontane = Siegesbotschaft, Havelland

4. „Vehlefanzen Schweiz“ (Glin)

- Wanderwege u. Wasser - Natur, Eiszeit

5. Entlang des Mühlensee-Wanderweg

- weitere Schilder aufstellen = Naturlehrpfad, mit Bild und Text, welche Tiere leben hier = Vögel, Fische, Biber u. Otter - Igel aufstellen v. Insektenhotels u. v. a. m.

6. Gelände Bockwindmühle

- Aufbau Museum und Café (Es wurden eine Vielzahl v. alten Landwirtschaftsmaschinen u. andere hist. Exponate zusammengetragen)

7. Haus der Generationen

8. Fußweg z. Mühlensee, Burgwall - Perwenitzer Chaussee verbessern = Sicherheit

9. Aufstellen v. Verbotsschildern u. lfd. Kontrollen durchführen“

Im Rahmen der Konkretisierung der Planung soll der Hinweis entsprechend berücksichtigt werden. Die Hinweise, die über den Bereich des Mühlensees hinausgehen, sollen im geplanten Tourismuskonzept der Gemeinde Oberkrämer Berücksichtigung finden.

2.3 Regionaler touristischer Verbund

Im näheren Umfeld des Mühlensees gibt es heute schon eine Reihe überregional interessanter touristischer Ziel- und Quellpunkte, die in eine gemeinsame touristische Konzeption eingebunden werden sollten:

Beispielhaft seien hier genannt: das Schloss Sommerswalde, die Kremmener Altstadt und das Scheunenviertel mit dem Theater „Tiefste Provinz“, die Kranichrastgebiete im Kremmener Luch, die Quadbahn und die Fahrraddraisine in Kremmen-Amalienfelde, das Schlosshotel Ziethen, die Krämer-Waldschule sowie der Germendorfer Tier- und Freizeitpark.



Scheunenviertel Kremmen



Freizeit- und Tierpark Germendorf

Diese Attraktionen im nahen Umfeld des Mühlensees können durch ein Rad- und Wanderwegenetz miteinander verbunden werden, um sich gegenseitig zu unterstützen.

Für die touristische Aufwertung des Mühlenseegebietes ist dabei die Schaffung attraktiver Radwegeanschlüsse abseits der großen Straßen dringend erforderlich.

Der **Tourismusverband Ruppiner Land e.V.** teilte mit Schreiben vom 23.07.2009 zum Entwurf des Entwicklungskonzeptes mit:

„die Ergebnisse der Marktforschung weisen für das Reisegebiet Ruppiner Land ein hohes Wachstumspotential im Bereich des Natur- und Aktivtourismus aus. Radwandern, Wandern und wassersportliche Aktivitäten liegen im Trend. Bislang geringfügig ausgeschöpft ist der Angeltourismus. Eine wichtige Rolle spielt ein an den Bedürfnissen der Gäste orientierter und von Land und Bund empfohlener qualitativer Ausbau von touristischer Infrastruktur und Angeboten.“

Die konzeptionellen Planungen zur Besucherlenkung (Wegeführung, Parkplätze, Beschilderung, öffentliche Toiletten usw.) durch ein naturräumlich sensibles Gebiet sind begrüßenswert. Die Gäste in unserer Reiseregion sollen ihre Ziele im ländlichen Tourismus weitestgehend ungehindert und service-orientiert erreichen, ohne dass dabei das Erholungsgut Natur vernachlässigt bzw. beeinträchtigt wird.

Planungen dieser Art tragen maßgeblich bei, den Berliner Ausflügler stärker in das Umland zu lenken und die Erwerbsmöglichkeiten der heimischen Bevölkerung zu verbessern.

Auch die Anbindung des Angebotes an bestehender touristischer Infrastruktur kann eine vernetzende Wertschöpfung ermöglichen.

Da die Beratung zu touristischen Fördermöglichkeiten nicht zu unserem Kerngeschäft zählt, möchten wir Sie an dieser Stelle zum Thema „Fördermöglichkeiten Tourismusedwicklung“ an folgende Institutionen verweisen.

- *Die WInTO Wirtschafts-, Innovations- und Tourismusförderung Oberhavel GmbH (www.winto-gmbh.de) in Hennigsdorf informiert Unternehmen, Kommunen und Investoren mit ihren Regionalkenntnissen und vielfältigen Kontakten zum Standort, zur Finanzierung oder zu Fördermitteln.*

- *Auch die ILB InvestitionsBank des Landes Brandenburg in Potsdam (www.ilb.de, Kundencenter Region Nord, Cornelia Malinowski, Tel. 0331/660-1657) mit dem Kerngeschäft der Förderung öffentlicher und privater Investitionsvorhaben im Bereich Infrastruktur könnte ein geeigneter Ansprechpartner für Sie sein.*

Unsere Kenntnisse sind, dass die Vergabe von Fördermitteln für touristische Projekte stark an Qualitätskriterien ausgerichtet ist.

Der Tourismusverband Ruppiner Land stimmt den informellen Planungen „Entwicklungskonzeption Mühlensee Oberkrämer“ zu und wünscht viel Erfolg bei der Umsetzung.“

Zu Fördermöglichkeiten sh. unter 7.2.

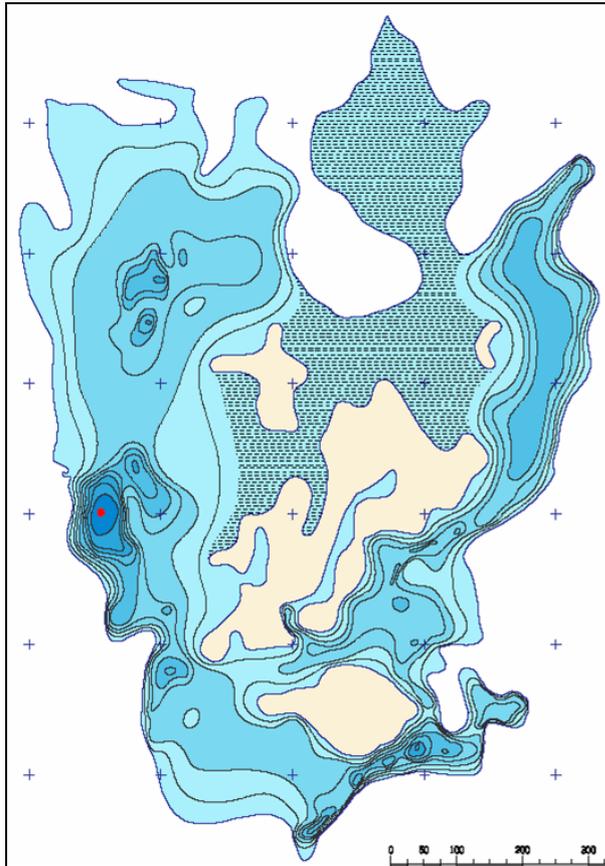
Von besonderer Bedeutung für den touristischen Verbund ist der Ausbau des **Radwegenetzes**. Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf des vorliegenden Planungskonzeptes wurde in diesem Zusammenhang auf den noch immer fehlenden Radweg von Wolfslake über Neu Schwante nach Vehlefanz verwiesen.

3 Vorhandene Erschließung des Mühlenseegebietes

Die äußere straßenseitige Erschließung des Mühlenseegebietes erfolgt durch die umliegenden Ortserschließungsstraßen der OT Schwante und Vehlefanz. Ein vorhandener Weg, der teilweise um den See und auf die Halbinseln führt, wurde nach 1990 durch ABM-Kräfte angelegt. (sh. hierzu auch unter 6.4.) Die Möglichkeit des Anschlusses an die Frischwasser- und Schmutzwasserversorgung, z. B. für die Anlage von Toiletten, besteht jeweils von den bebauten Ortslagen Schwante und Vehlefanz aus.

4. Geländemorphologie, Hydrologie, Gewässerqualität

4.1 Gewässertiefen



Tiefenlinienplan des Mühlensees

(Linienabstand 0,5m)

Quelle: MLUV Brandenburg

2/3 der Seefläche weisen Wassertiefen unter 1m auf. Nur an wenigen Stellen (im Bereich des Koppelgrabenlaufes – roter Punkt) beträgt die Wassertiefe mehr als 4m. Im zentralen nördlichen Teilsee und den stark gegliederten Gewässerteilen in der Mitte des Sees breiten sich zunehmend Schilfriederer aus.

Fischerei und Angelnutzung vom Kahn aus finden überwiegend im Westteil des Sees statt.

Im Bereich um die Eichhorstinsel (Süd) und im östlichen Seeteil wird überwiegend von Land aus geangelt.

4.2 Wasserqualität

Die Wasserqualität des Mühlensees hat sich in den vergangenen Jahren erheblich verschlechtert. Hierzu wurde durch die Gemeinde Oberkrämer eine **gewässerökologische Untersuchung** beauftragt, die zu folgendem Ergebnis kam:

Der Nitrat- und Phosphatgehalt des Sees steigt ständig an. In Folge dessen kommt es zu vermehrtem Algenwachstum und der Entwicklung giftiger Blaualgen.

Ursache hierfür ist die Melioration des Ziethener Luches, welches das Wassereinzugsgebiet des Stausees ist. Über den Koppelgraben werden die Phosphate und Nitrate, die ein Zersetzungsprodukt des trockengelegten Niedermoorbodens sind, in den Stausee eingeleitet und sammeln sich dort. Um diesen Prozess aufzuhalten, wäre die Renaturierung des Ziethener Luches durch schrittweisen Anstau und Wiedervernässung des Niedermoorbodens dringend erforderlich. Das Ziethener Luch befindet sich außerhalb des Gemeindegebietes der Gemeinde Oberkrämer. Eine entsprechende Sanierung übersteigt die Planungskompetenz sowie die Möglichkeiten der Gemeinde.

Zur Verbesserung der Wasserqualität wurden im Gutachten darüber hinaus weitere Maßnahmen vorgeschlagen, die unmittelbar am Gewässer ausgeführt werden könnten:

1. Ausfällung von Nährstoffen im See durch Ausbringung von Polyaluminiumchlorid
2. Einbau einer Schilf-Reinigungsanlage in den Zufluss des Koppelgrabens zum Stausee
3. Entnahme von nährstoffüberlastetem Tiefenwasser an Stelle des bisher ablaufenden klareren Oberflächenwassers

Die Maßnahmen 1 und 2 sind mit erheblichen Kosten verbunden. Maßnahme 3 könnte mit verhältnismäßig angemessenem Aufwand realisiert werden. Erschwerend für die Realisierung von Maßnahmen zur

Verbesserung der Wasserqualität, bzw. zur Vermeidung weiterer Verschlechterung, ist das Fehlen eines Rechtsträgers des Sees.

Im „Zwischenbericht zum Mühlenseekonzept Oberkrämer März 2008“ (Planungsbüro Ludewig) sind Aussagen zum erforderlichen Öko-Management des Sees zusammengefasst worden:

- zur Charakterisierung des Gewässers,
- zur rechtlichen Situation,
- zur bisherigen Entwicklung der Wasserqualität des Sees
- zu erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung des Sees

siehe auch:

- „Gewässerökologische Untersuchungen und Bewertungen zum Mühlensee Vehlefanz im Jahr 2006/07“ Abschlussbericht des Institutes für Angewandte Gewässerökologie GmbH Schlunkendorfer Str.2e 14554 Seddiner See 20.11.2007 Autor: Dipl.Geogr.Jens Meisel
- „Voruntersuchung zu potentiellen Verbesserungen der trophischen Situation des Vehlefanzer Sees durch Klärstufen“ AquaConsulting AS Lindenstr.40 25548 Kellinghusen 25.10.2007 Autor: Andreas Schwarz
- Zwischenbericht zum Mühlenseekonzept Oberkrämer März 2008 Planungsbüro Ludewig

4.3 Hinweise zu bestehenden Nutzungsrechten und übergeordnete Anforderungen

Das **Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West** teilte mit Schreiben vom 31.08.2009 zum Entwurf des Entwicklungskonzeptes mit:

„1. Wasserbewirtschaftung und Hydrologie - RW 5

Ansprechpartnerin: Frau Koppen, Tel.: 033970/13465

Auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen werden aus Sicht des Referates RW 5 folgende Hinweise geben:

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Grund- und Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes. Sollten dennoch Pegel (z.B. Grundwasserbeobachtungsrohre) vorhanden sein, wäre eine erneute Anfrage zur Verfahrensweise wiederum an das Landesumweltamt, Referat RW 5, zu richten.

Die Wasserläufe im Plangebiet sind Gewässer II. Ordnung, Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach BbgWG § 79 (1) Nr. 2 den Unterhaltungsverbänden. Wir weisen darauf hin, dass der zuständige Unterhaltungsverband beteiligt werden sollte.

Unsererseits sind derzeit Planungen im Geltungsbereich weder eingeleitet noch beabsichtigt. Wasserwirtschaftliche Anlagen des Landesumweltamtes Brandenburg befinden sich nicht im Vorhabensbereich.“

...

3. Immissionsschutz-RW 4

Ansprechpartner: Herr Altenburg Tel.: 03391/838-524

Aus Sicht des Immissionsschutzes bestehen zu o. g. Konzeption keine Bedenken.

Wir möchten noch folgenden Hinweis geben:

Die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) bedarf in jedem einzelnen Fall gemäß §§ 31 Abs. 2 Satz 1 bzw. abs. 3 WHG der behördlichen Zulassungsentscheidendes in der Form einer Verfahrens- und materiell-rechtlich anforderungsreichen Planfeststellung oder Plangenehmigung.“

Der **Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel** teilte mit Schreiben vom 10.08.2009 zum Entwurf des Entwicklungskonzeptes mit:

„durch unseren Verband wird die Entwicklungskonzeption für den Mühlensee Oberkrämer ausdrücklich begrüßt.

Durch diese Konzeption kann es gelingen, die Nutzung des sensiblen Gewässers so zu gestalten, dass Belange des Naturschutzes und der touristischen Erschließung Berücksichtigung finden können. Die Verbesserung der Wasserqualität ist eine entscheidende Größe für die Dauerhaftigkeit der

Gewässernutzung. Ansätze zur Verbesserung der Wasserqualität sind in der Konzeption benannt und wurden meiner Kenntnis nach auch schon detaillierter untersucht. Zur Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität sollte auch eine Zusammenarbeit mit der Stadt Kremmen angestrebt werden.

Sinnvoll ist auch, dass im Zusammenhang mit der angeltouristischen Erschließung des Mühlensees eine Steuerung dieser Nutzung über den geplanten Angelstützpunkt und die dazugehörige Sammelsteganlage erfolgen soll.

Durch den Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ bestehen keine Einwände gegen die Entwicklungskonzeption für den Mühlensee Oberkrämer.“

Der **Landkreis Oberhavel** teilte mit Schreiben vom 11.08.2009 zum Entwurf des Entwicklungskonzeptes die **Belange der unteren Wasserbehörde** wie folgt mit:

„Die untere Wasserbehörde weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass der Mühlensee Oberkrämer als Wasserspeicher zur Bewässerung landwirtschaftlicher Kulturen errichtet wurde.

Die entsprechenden wasserrechtlichen Erlaubnisse wurden 2004 an die Schwanteland Jungpflanzen GmbH (Reg.-Nr.: AOG/WVO-1-Ve-439/2004) und die SL Gartenbau GmbH (Reg.-Nr.: AOG/WVO-1 -Ve-440/2004) auf Grundlage der vorliegenden alten wasserrechtlichen Nutzungs genehmigungen erteilt.

Alle anderen Nutzungen müssen sich dieser Nutzung unterordnen und können daher bei der Nutzung des Sees (Tourismus, Fischerei, Naturschutz) keine Ansprüche auf bestimmte Wasserstände oder Wasser in einer bestimmten Qualität stellen. Die jeweilige Zuständigkeit der Ordnungsbehörden ergibt sich aus dem Gesetz über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz-OBG) und ist nicht in der Entwicklungskonzeption Mühlensee zu regeln.

Der Satz über die Zuständigkeiten der unteren Wasserbehörde ist daher zu streichen.

Die neu zu errichtenden wasserbaulichen Anlagen (Steganlagen, Brücken) bedürfen der Erteilung von wasserrechtlichen Genehmigungen gemäß § 87 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG).

Auf dieser Rechtsgrundlage erfolgt auch die Beseitigung von illegalen Steganlagen. Die untere Wasserbehörde ist nicht für die Beseitigung von Bootsliegeplätzen zuständig.

Hinsichtlich der Tiefenwasserentnahme und Einleitung des geförderten Wassers über das Auslaufbauwerk des Mühlensees in den Hörstegraben bedarf es der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 2, 3 (1) Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Bezüglich der vorgeschlagenen Renaturierung des Ziethener Luches mit Aufstau von Gräben und Wiedervernässung von Flächen zur Verbesserung der Wasserqualität im Mühlensee sollten Gespräche mit dem zuständigen Amt Kremmen und den betroffenen Landwirten geführt werden.

Bei Maßnahmen in oder an Gewässern sind auch hier die notwendigen Anträge bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.“

Die Hinweise sind unter Berücksichtigung folgender rechtlicher Regelungen zu beachten:

§ 87 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) regelt bezüglich der **Genehmigung von Anlagen in und an Gewässern (u. a. Steganlagen)** folgendes:

(1) Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in und an Gewässern bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde. Anlagen in Gewässern sind Anlagen, die sich ganz oder teilweise in, unter oder über dem Gewässer befinden. Anlagen an Gewässern sind Anlagen, die sich bei Gewässern I. Ordnung in einem Abstand bis zu zehn Metern und bei Gewässern II. Ordnung in einem Abstand bis zu fünf Metern von der Böschungsoberkante oder, sofern eine solche nicht vorhanden ist, von der Uferlinie landeinwärts befinden. Ausgenommen von der Genehmigungsbedürftigkeit sind Anlagen, die der erlaubnispflichtigen Benutzung, der Gewässerunterhaltung oder dem Ausbau des Gewässers dienen, einer anderen behördlichen Zulassung aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes, dieses Gesetzes oder der Bauordnung bedürfen oder in einem bergrechtlichen Betriebsplan zugelassen werden. Die Aufstellung und der Betrieb von Fischereigeräten und Hältereinrichtungen bedarf keiner Genehmigung, soweit dadurch das Gewässer in seinen Nutzungsmöglichkeiten nicht beeinträchtigt oder der Wasserabfluss nicht nachteilig beeinflusst wird.

(2) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung sind die zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Pläne, Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen beizufügen. Gewässerflächen dürfen nur in Anspruch genommen werden, soweit dies unbedingt erforderlich ist.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dem beabsichtigten Vorhaben nach Absatz 1 keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen und das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Die Genehmigung schließt alle weiteren für das Vorhaben nach Landesrecht erforderlichen öffentlich-rechtlichen Zulassungen ein.

(4) Die Genehmigung ist zu befristen. Sie wird dem Nutzungsberechtigten der Anlage erteilt. Die Wasserbehörde ist über einen Wechsel des Nutzungsberechtigten unverzüglich zu unterrichten.

(5) Ist eine Genehmigung ganz oder teilweise erloschen, so hat der bisherige Genehmigungsinhaber die Anlage auf seine Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen, es sei denn, die Wasserbehörde bestimmt etwas anderes, um die nachteiligen Folgen des Erlöschens der Genehmigung zu verhüten.

(6) Die Wasserbehörde kann die Beseitigung von nicht genehmigten Anlagen anordnen. Sie soll die Beseitigung anordnen, wenn dadurch renaturierte Uferstrecken geschaffen werden können. Sind die Eigentümer dieser Anlagen nicht zu ermitteln, so kann die Wasserbehörde die Beseitigung veranlassen.

Der **Landkreis Oberhavel** teilte mit Schreiben vom 11.08.2009 zum Entwurf des Entwicklungskonzeptes die **Belange des Bereichs Landwirtschaft** wie folgt mit:

„Der Mühlensee in Schwante und Vehlefanz wurde in den 70er Jahren als Wasserspeicher für die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen angelegt. Eine jahrzehntelange Entwicklung hat dazu geführt, dass dieser See und sein Umfeld heute eine Bereicherung der Landschaft und der Naturlandschaft darstellt und vielen unterschiedlichen und teilweise auch gegensätzlichen Nutzungsansprüchen unterliegt. Hier ordnend einzugreifen und im Rahmen einer Konzeption die gemeindlichen Entwicklungsziele darzustellen, wird unterstützt. Nach wie vor muss dabei die ursprüngliche Funktion als Wasserspeicher und die fischereiwirtschaftliche Nutzung des Gewässers im Vordergrund stehen. Grundsätzliche Konflikte zwischen der landwirtschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Nutzung und den anderen in der Entwicklungskonzeption angegebenen Zielen aus naturschutzfachlicher und touristischer Sicht sind bisher nicht bekannt geworden.

Die für die Bewässerung landwirtschaftlicher und gärtnerisch genutzter Flächen erforderlichen Wasserrechte wurden 2004 erneut erteilt. Diese Nutzung muss in der gegenwärtig zulässigen Größenordnung auch weiterhin möglich bleiben.

Zur fischereiwirtschaftlichen Nutzung gehört neben der direkten Nutzung und Bewirtschaftung der Fischbestände durch den Fischer auch der Verkauf von Angelkarten. Die Belange des Fischers und der Angler sind im Vorfeld abgestimmt worden und haben im Konzept ihre Berücksichtigung gefunden. Auf weitere, über das Konzept hinausgehende Einschränkungen dieser Nutzung ist im Interesse der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit zu verzichten. Darüber hinaus sollte dem Fischer die Möglichkeit eingeräumt werden, betriebsnotwendige Gebäude und bauliche Anlagen innerhalb des Gebietes zu errichten.“

Die Hinweise sind unter Berücksichtigung folgender rechtlicher Regelungen zu beachten:

Das **Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG)** regelt bezüglich der **Gewässerunterhaltung** folgendes:

§ 78 Umfang der Gewässerunterhaltung (zu § 28 WHG)

Aufgabe der Gewässerunterhaltung ist es, die Funktionsfähigkeit des Gewässerbetts einschließlich der Ufer bis zur Böschungsoberkante auch im Hinblick auf die ökologische und landeskulturelle Funktion der Gewässer zu erhalten bzw. wieder herzustellen. Die Gewässerunterhaltung muss sich an den Bewirtschaftungszielen der §§ 25a, 25b und 25d WHG unter Berücksichtigung von § 24 ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Sie ist nach Maßgabe der von der obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinie und unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässer-schauen durchzuführen. Die Anforderungen des Maßnahmenprogramms an die Gewässerunterhaltung, insbesondere auch hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG, sind zu beachten.

§ 79 Pflicht zur Gewässerunterhaltung (zu § 29 WHG)

(1) Die Unterhaltung der Gewässer obliegt als öffentlich-rechtliche Verpflichtung ... für die Gewässer II. Ordnung den Gewässerunterhaltungsverbänden nach dem Wasserverbandsgesetz und dem Gesetz über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden...

§ 82 Unterhaltungspflicht bei Anlagen an, in, über und unter den Gewässern

Anlagen im Sinne des § 87 sind, sofern sie nicht Teil des Gewässers sind, von ihren Nutzungsberechtigten so zu erhalten, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird. ...

4.4 Altlasten, Bodenschutz

Der **Landkreis Oberhavel** teilte mit Schreiben vom 11.08.2009 zum Entwurf des Entwicklungskonzeptes die **Belange der unteren Bodenschutzbehörde** wie folgt mit:

„Innerhalb der unmittelbaren Umgebung des Flächenbereiches des Planungsgebietes sind im Altlastenkataster des Landkreises Oberhavel keine Altlastenverdachtsflächen registriert. Lediglich im Südwestbereich befindet sich eine Altlastenverdachtsfläche, die als Gärtnerei Neuschwante bezeichnet ist.

Treten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auf, so ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Rechtsgrundlagen Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG), Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)“

5 Natur und Landschaft

5.1 Bisherige Entwicklung der Biotopstrukturen

Der Mühlensee ist zwar ein künstliches Gewässer, jedoch haben sich im Laufe der Sukzession der letzten 40 Jahre Sekundärbiotope entwickelt, die den Charakter geschützter Biotope gemäß §32 BbgNatSchG besitzen. Durch den ständigen Zufluss von Pflanzennährstoffen über den Koppelgraben ist in den ausgedehnten Flachseebereichen die Basis für die Entwicklung ausgedehnter eutropher Schilfrieder gelegt.

Am Westrand des Dorfangers Vehlefanzen haben darüber hinaus schon vor dem Bau des Stausees mit den „Kaveln“ Niedermoorwiesen existiert, die sich aufgrund der Nutzungsauffassungen der Nachwendzeit zu gleichfalls schützenswerten Riedbeständen weiterentwickelten. Eine Degenerierung der Offenlandflächen durch Gehölzaufwuchs ist jedoch zu befürchten, sollten die Kavelwiesen auch weiterhin nicht gepflegt werden können.

5.2 Geschützte Biotope

Die **geschützten Biotope** sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung bzw. der Aufstellung des Landschaftsplanes 2001 festgestellt und im FNP als zu erhalten dargestellt worden:

Nr.	Gemarkung	Lage	Eigenname	Biotopcode	Kurzbeschreibung
15	Vehlefanzen	nordwestlicher Rand der Ortschaft, an der Mühle		05101	von Röhricht, Seggen und Binsen beherrschte langgestreckte feuchte Senke zwischen Ackerland und der Ortschaft, zum Teil hoch anstehendes Grundwasser mit zeitweiser Überstauung der Fläche
16	Vehlefanzen	300 m westlich der Ortslage	Vehlefanzen Stauseen	05141	im Randbereich der Stauseen liegende kleine feuchte Senke mit Röhricht und Seggen
17	Vehlefanzen	westlich der Ortslage	Kavelwiesen	05131	aufgelassenes Grasland feuchter Standorte, dominierend mit Schilf, Seggen und Binsen

Nr.	Gemarkung	Lage	Eigenname	Biotopcode	Kurzbeschreibung
18	Vehlefanz	westlich der Ortslage	Kavelwiesen	04122 , 04121 , 07103 , 05101 , 05131	größerer Biotopkomplex auf moorigen Standorten mit ausgedehntem Schilfröhrichtmoor, in den Randbereichen kleinflächig Seggen- und Binsenbestände, Böschungsbereiche zum Teil mit Gebüsch an trockenwarmer Standorte bewachsen, kleine Flächen erst seit kurzer Zeit ohne Pflege
23	Vehlefanz	westlich der Ortslage, direkt an der Straße nach Wolfslake	Vehlefanzsee	02210	kleiner Schilfröhrichtbereich
19	Schwante	500 m südwestlich des Schlosses		05141	kleiner Hochstaudenbestand auf feuchtem Standort
20	Schwante	600 m südlich des Schlosses		05141	im Grabenbereich kleine feuchte Senke mit Röhrichtbestand
21	Schwante	600 m östlich Neu Schwante	Vehlefanzsee	02210 , 05141	im Randbereich der Stauseen zum Teil ausgedehnte Schilfröhrichtflächen, durchsetzt mit Hochstauden

Die Lage und Ausdehnung dieser Biotope hat sich im Laufe der letzten 10 Jahre geringfügig verändert. Teilweise ist ein Fortgang der Sukzession und damit die Änderung des Biotopcharakters festzustellen.

In einigen zunächst entstandenen Riedflächen haben sich im Laufe der Sukzession Gehölzbestände durchgesetzt – zumeist Hartriegel und Weiden.

Einige zur Uferbefestigung durchgeführte Gehölzpflanzungen zumeist Pappel, Espen und Weiden sind zu waldartigen Beständen aufgewachsen, die mit Ausnahme der Pappelinitialpflanzungen (diese sterben ab) die Tendenz zur Ausbreitung haben.

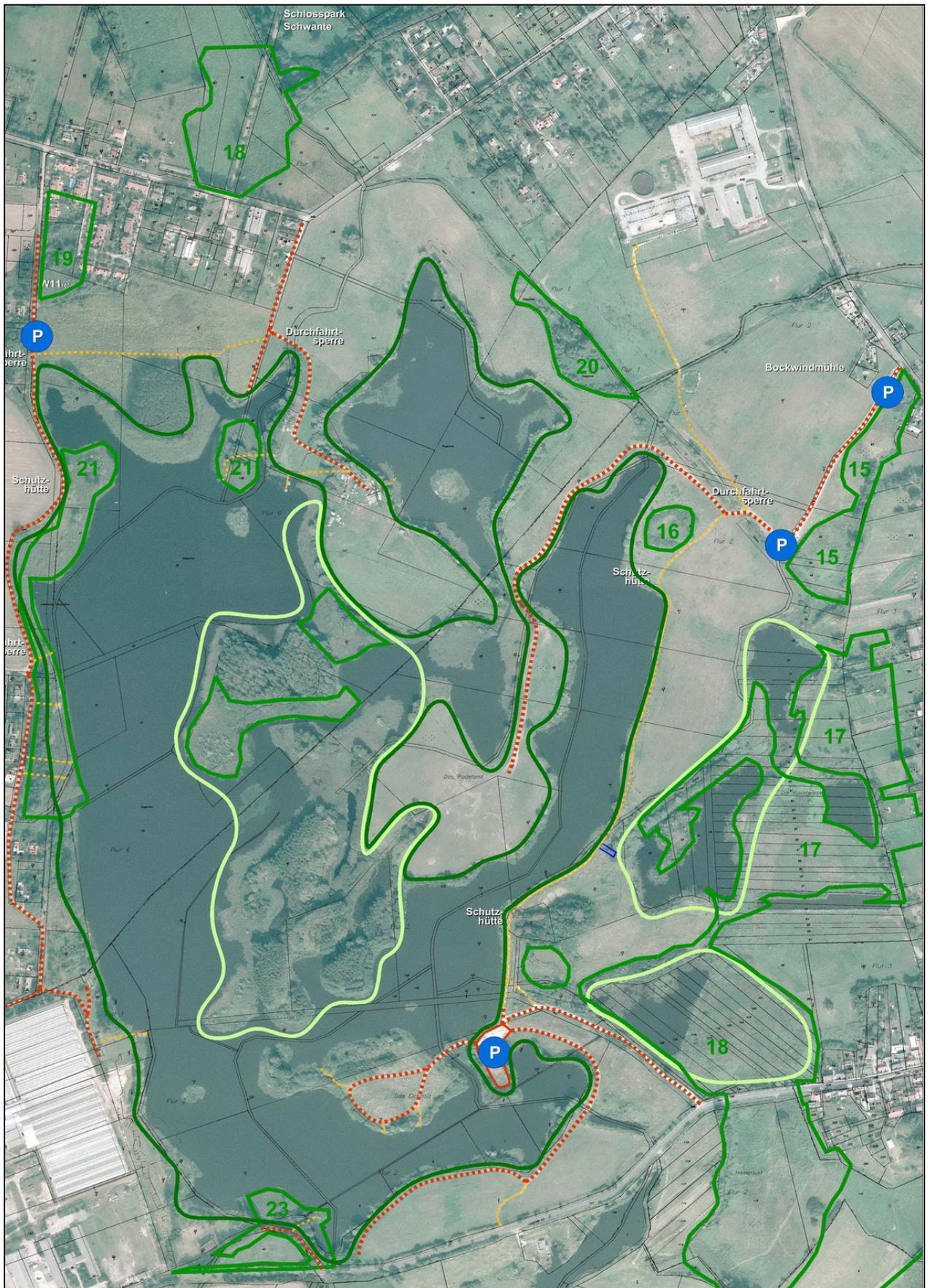
Der Mühlensee ist vor allem im Nordteil und im Zentrum sehr flach. Der wegen der Wasserentnahme stark schwankende Wasserstand unterstützt hier die Ausbreitung von Schilfröhricht. In den Bereichen des Sees mit tieferem Wasser und steilerer Uferböschung (im Westen, im Süden und im Osten) existiert nur ein schmaler Schilfgürtel am Ufer. (sh. hierzu auch unter 4.1 Gewässertiefen S. 8)

Gegenüber der Situation in den 90er Jahren haben sich aufgrund des niedrigen Wasserstandes und der Nährstoffzuführung die Schilfröhricht stark ausgebreitet. Gleichwohl muss festgestellt werden, dass wegen des Nährstoffüberangebotes in einigen Teilbereichen die Verlandungsprozesse vorangeschritten sind und das Schilf bereits von Gehölzen und Wasserschwadenfluren, die besser an die nun einsetzenden hypertrophen Verhältnisse angepasst sind, verdrängt wird.

In nachfolgendem Übersichtsplan sind die im FNP festgestellten **geschützten Biotope** mit dunkelgrüner Umrandung dargestellt worden und nur geringfügig in ihrer Lage der dem Luftbild entnommenen Realität angepasst worden. (Nummerierung siehe Tabelle oben)

Die daraus resultierenden **Vorranggebiete Naturschutz** sind mit hellgrüner Linie umgrenzt und in die Entwicklungskonzeption übertragen worden.

Vorhandene befahrbare bzw. **befahrene Wege** sind in roter Strichel-Linie, weitere vorhandene **fußläufige Wege** und Pfade sind gelb gestrichelt dargestellt.



(Senkrecht-Luftbild Quelle: Landkreis Oberhavel)

5.3 Fauna - Artenschutz

Insbesondere die kaum zugänglichen semiaquatischen Biotope in der Seemitte sind seit einiger Zeit auch Lebensraum des Elbebibers, des Kranichs, der Rohrweihe und der Rohrdommel. Die Standorte dieser Arten sind von der Landseite nahezu unzugänglich und von der Wasserseite für Angler wenig attraktiv.

Die wegen der Wasserentnahme wechselnden Wasserstände unterstützen die Ausbreitung der Schilfbestände im Mittel- und Nordteil des Sees und kommen den Bedürfnissen der riedbewohnenden Avifauna entgegen.

Die vielgestaltigen Biotope in den Röhrichtflächen und den Ufergehölzen sind darüber hinaus Lebensraum von Rohrammer, Rohrsängern, Rohrweihe, und Graureiher. Star, Haussperling, Stieglitz, Nebelkrähe, Bachstelze, Rauchschwalbe bewohnen die offenen Wiesen- und Weideflächen. In den aufgewachsenen lichten Laubwaldbereichen sind Gimpel, Kuckuck, Pirol, Nachtigall, Zaunkönig, Ringeltaube, Kohlmeise, Blaumeise, Amsel, und Elster zu finden. An Wasservögeln wurden Haubentaucher, Stockenten, Teichhühner und Blesrallen beobachtet.

Nur in kleinen vom Wassersystem des Mühlensees unabhängigen Pfuhlen wurde die Aktivität von Froschlurchen beobachtet, so in einem Grabenpfuhl im Radeland und in den Hörstegrabengewässern an den Kavelwiesen im Osten des Plangebietes.



In den zentralen Teilen des Seegebietes gibt es nahezu undurchdringliche reichhaltige Biotopkomplexe



Die Gewässer am Rande des Dorfangers Vehlefanz sind ökologisch vielgestaltiger als der eigentliche Mühlensee

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Arten

- zum Schutz des Bibers sowie der riedbewohnenden Vogelarten werden deren Brut- und Ruhebereiche (hellgrüne Umrandung Karten S.11 und 14) als Vorrangfläche Naturschutz in die vorliegende informelle Planung aufgenommen.
- Die Nutzungsordnung im Rahmenplan erfolgt unter Berücksichtigung des Schutzes dieser Flächen.
- Das Heranfahren an die Gewässerufer mit Kraftfahrzeugen wird zukünftig unterbunden.

Das **Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung West** teilte mit Schreiben vom 31.08.2009 zum Entwurf des Entwicklungskonzeptes mit:

„2. Naturschutz -RW7

Ansprechpartnerin: Frau Kouril, Tel.; 033201/442-472

Im Rahmen der vorliegenden Entwicklungskonzeption für den Mühlensee ist vorgesehen für die touristische Erschließung Wege, Parkplätze, eine Sammelsteganlage und einen Aussichtsturm zu errichten.

RW 7 nimmt als zu beteiligende Behörde die Belange des besonderen Arten-Schutzes wahr mit Ausnahme der besonders geschützten Arten bzw. Artengruppen, für die die Zuständigkeit mit der Artenschutz-Zuständigkeitsverordnung (ArtSchZV) vom 26.Mai 2009 (GVBU/09, [Nr. 17], S.298) auf die unteren Naturschutzbehörden übertragen wurde.

In Genehmigungsverfahren z.B. im Baugenehmigungsverfahren sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 42 Abs.1 BNatSchG zu beachten, Entsprechend § 42 Abs.5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie. Daten zum Vorkommen europarechtlich geschützter Arten im Bereich des Mühlensees liegen RW 7 nicht vor.

Nach den vorliegenden Unterlagen ist davon auszugehen, dass Konflikte mit den artenschutzrechtliche Verboten des § 42 Abs.1 BNatSchG hinsichtlich der durch RW 7 wahrzunehmenden Belange nicht zu erwarten sind bzw. sich vermeiden lassen (Bauen außerhalb der Brutzeit der Vögel). Konkret ist dies im Zuge

des jeweiligen Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Gegebenenfalls verfügt die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises über Daten zu europarechtlichen Arten im Planungsgebiet.“

Die Hinweise sind bei der Realisierung konkreter Einzelvorhaben zu beachten.

5.4 Konflikte des Natur- und Landschaftsschutzes, deren Lösung durch die vorliegende informelle Planung vorbereitet werden soll

5.4.1 Eutrophierung

Der Mühlensee ist ökologisch instabil, da sein Hauptzulauf, der Koppelgraben, stark nährstoffbelastetes Wasser aus dem übermeliorierten Niedermoorgebiet des Ziethener Luchs zuführt.

Die Nährstoffe setzen sich in dem Flachsee ab, führten anfangs zu eutrophen Verhältnissen und damit zu überquellender Flora und Fauna.

Bei der gegenwärtigen weiteren Nährstoffzufuhr entstehen jedoch anaerobe Verhältnisse, die zur Faulgas- und Blaualgenbildung und in der Folge zur Verschlechterung der Lebensbedingungen für das Leben am See führen werden, wenn nicht geeignete Regelungsmaßnahmen zur Erhaltung des Sees ergriffen werden. (siehe auch unter 4.2 Gewässerqualität S.9)

5.4.2 Sukzession

Die Biotope, die sich nach der Anlage des Stausees gebildet hatten, befinden sich gegenwärtig noch in einem Zustand hoher Diversität. Sie sind (Ersatz-) Lebensraum für gefährdete und vom Aussterben bedrohte Tierarten geworden.

Diese Biotope entwickeln sich jedoch ohne pflegenden Eingriff fort zu weniger vielfältigen und wertvollen Gehölzflächen. Erforderliche pflegende Eingriffe wären z.B.: Wiesenmahd bzw. -beweidung, Mahd der Riedflächen (kleinflächig auf wechselnden Flächen), Biomasseentnahme am See und am Hörstegraben (Krautung)

5.4.3 Nutzungsdruck

Das Seengebiet unterliegt einem hohen und wachsenden Nutzungsdruck.

Teils widerstreitende Nutzungsinteressen sind:

- Wahrnehmung der Entnahmerechte für Wasser zur Bewässerung von Obst- bzw. Gewächshauskulturen
- Wahrnehmung der Fischereirechte durch Grundeigentümer und Fischereipächter
- Landwirtschaftliche Nutzung der Wiesen zur Futtergewinnung und als Weide.
- Öffentliche Nutzung des Umfeldes des Sees durch Anwohner und Touristen für Spaziergänge, zum Hundauslauf, durch Wanderer, Naturschutztouristen und Radfahrer
- Angeltourismus per Boot und vom Ufer aus
- Nutzung von Wiesen, Uferbereichen und Plätzen durch private Nutzergruppen für Festivitäten und Übernachtungslager
- Privates Interesse einzelner Grundeigentümer zur exklusiven Wohn- oder Erholungsnutzung am Ufer
- Öffentliches Interesse zur Erhaltung geschützter Tier- und Pflanzenarten

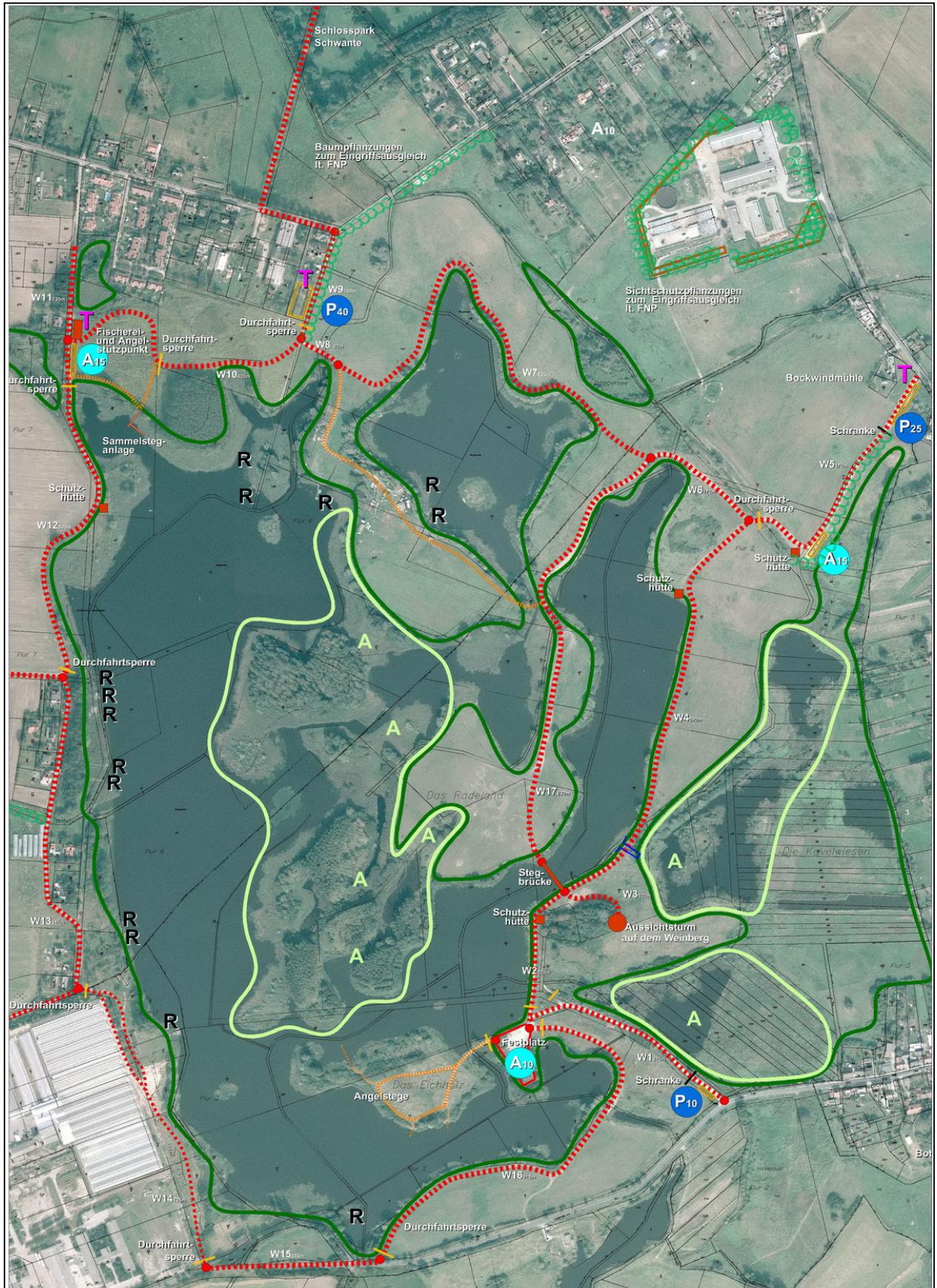
Es entwickeln sich zunehmend dem Schutzziel des LSG zuwiderlaufende Landnutzungen wie:

- Ungehinderte Befahrung der Wege um den See mit PKW
- Nutzung von vorhandenen Bauten für nicht genehmigte Wohnzwecke
- Bau und Erweiterung von Bauten im Uferbereich für Erholungszwecke
- Durchführung von Festveranstaltungen, Anlage von Feuerstellen, Müllbeseitigung an den Ufern und in den See, Übernachtung in Zelten im Landschaftsschutzgebiet
- Illegale Anlage von Bootsliegeplätzen, Dämmen und Stegen
- Illegale Angelnutzung
- Illegaler Verkauf von Angelkarten
- Vandalismus an Wegen, Hinweisschildern, Schutzhütten und wasserbaulichen Anlagen

Die Entwicklungskonzeption zur Gestaltung der Erholungslandschaft am Mühlensee zielt auf die ausgewogene, naturverträgliche Ordnung der Nutzungen am See.

6 Planungskonzept

6.1 Übersichtsplan



(Senkrecht-Luftbild Quelle: Landkreis Oberhavel)

6.2 Planzeichenerklärung

	geplanter öffentlicher Spazier-, Jogging- und Radweg i.d.R. 3m breit		geplante Sammelsteganlage
	Zuwegungen zu Angelplätzen und zu landwirtschaftlichen Nutzflächen		Tourismusschwerpunkt Besucherbetreuung
	geplanter öffentlicher Parkplatz		Schutz- hütte
	geplanter Anglerparkplatz		geplanter Aussichtsturm auf dem Weinberg
	geplante Durchfahrtsperre für KFZ		öffentliche Toiletten
	geplante Schranke / Durchfahrt nur für Inhaber von Dauerangelkarten		Vorrangfläche Naturschutz / Artenschutz
	geplanter Rückbau illegaler Bootsliegeplätze		Biotopschutz §32BbgNatSchG
			geplante Gehölzpflanzung

6.3 Erläuterung des Gesamtkonzeptes Mühlensee

Die vorliegende informelle Planung für den Mühlensee Oberkrämer hat das Ziel, ein Nutzungskonzept zu entwickeln, das den Fortbestand des Sees als naturräumliches Kleinod sichert, die vorhandenen Nutzungen (Wasserentnahme für die Landwirtschaft, Fischerei und Angeltourismus) weiterhin gewährleistet und zugleich eine behutsame wohnnahe Erholungsnutzung ermöglicht. Bei der öffentlichen Nutzung soll das Naturerleben im Vordergrund stehen.

Hierfür sieht das **Planungskonzept der Gemeinde** folgende **Maßnahmen** vor (sh. beiliegende Zeichnung S.14):

- Schaffung von öffentlichen Parkmöglichkeiten außerhalb des Uferbereiches unter sozialer Kontrolle in Kombination mit Durchfahrt-Sperren, die das Heranfahren an das Gewässerufer mit Pkw zukünftig unterbinden. Der vorhandene öffentliche Parkplatz in Ufernähe (Eichhorst-Insel) wird für die öffentliche Nutzung geschlossen.
- Anlage eines Jogging- Rad- und Wanderweges als Rundwanderweg um den See in Regie der Kommune. Die Pfade auf den Halbinseln sollen nur noch als Zugänge zu den Angelplätzen und für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung dienen und in sofern unter der Obhut des Fischers bzw. des Landwirtes stehen. Die zulässigen Nutzungen der Angelplätze einschließlich der Müllbeseitigung sollen ebenfalls dem Fischer obliegen.
- Bau eines Aussichtsturmes auf dem Weinberg
- Unterbindung des privaten Campens und Grillens gemäß Schutzgebietsverordnung des LSG
- Ermöglichung einzelner organisierter Veranstaltungen (Feriencamp, Wiesenseefest u. ä.)
- Errichtung eines Stützpunktes für Fischerei und Angeltourismus, unter Nutzung von Bootsliegeplätzen an einer Sammelsteganlage unter Obhut des Fischers, Rückbau aller illegal errichteten Steganlagen sowie der bisherigen Steganlage des Fischers
- Einbindung der umgebenden Nutzungen Schloss Schwante und Mühle Vehlefan

6.4 Kommunale Erholungswege

Voraussetzung für eine touristische Nutzung des Mühlenseegebietes ist eine behutsame Weegerschließung. Diese ist weitgehend auf vorhandenen Wegen möglich. Für das Mühlenseegebiet soll es im Wesentlichen nur einen für Spaziergänger, Wanderer, Jogger und Radfahrer nutzbaren **Rundweg von ca. 4.350m Länge** geben, der die am und um den See befindlichen Ziel- und Quellpunkte erschließt und für den KFZ-Verkehr gesperrt ist. Darüber hinaus sollen wenige Zubringerwege die Erholungssuchenden zu diesem Rundweg bringen bzw. die Verbindung zu öffentlichen Anschlusswegen und Parkplätzen herstellen.

An der Ostseite des Sees (W2 und W4) sind bereits vor einigen Jahren mit ABM Wege und Picknickplätze angelegt worden, die allerdings bis auf einen (gut genutzten) Pfad zugewachsen sind.

Nur in wenigen Abschnitten ist der Bau neuer Wege erforderlich. Dies setzt allerdings eine Einigung mit den Grundstücksbesitzern und den anderen Nutzungsinteressenten voraus. Die Gemeinde strebt langfristige Pachtverhältnisse mit den Grundeigentümern an.

Insbesondere wird die Herstellung der Durchwegung und Uferfreiheit im Bereich zwischen Gewerbegebiet und Mühlensee angestrebt (W14 – 435m), um den Ringschluss des Wegesystems vollenden zu können. Technisch aufwendig wird nur der straßenbegleitende Abschnitt entlang der Perwenitzer Straße (W15 - 230m) sein.

Bestandteile des Rundweges sind

W2 an der Ostseite des Sees zwischen See und Weinberg – 200m



Blick nach Nord
bestehende massive Durchfahrtsperre vor W2



Picknickplatz nahe dem Weinberg
Der Weg war vor wenigen Jahren über ABM
ausgebaut worden

W4 an der Ostseite des Sees nördlich des Weinbergs – 590m



Blick nach Nord Wegeführung am Überlaufbauwerk



Blick nach Süd: Der in wassergebundener Decke
vor ca.10 Jahren angelegte Weg ist weitgehend
zugewachsen.

W6 an der Nordostseite des Sees von Hörstgrabenüberfahrt bis Radelandzuwegung 160m



Blick nach Ost: Breiter befahrener und begangener Zuweg zum Radeland

W7 an der Nordseite des Sees auf dem flachen Damm – 690m



Blick nach Nordwest (links das Ufer mit Weidenbepflanzung, Im Hintergrund der Mühlenweg Schwante) trotz Weidezäunen begangener Pfad



Blick nach Südost (rechts der nördliche Flachsee) ausgetretener Pfad

W8 kurzer Wegeabschnitt in der Nähe des ehem. Gutes Schwante – 80m



unbefestigte, aber intensiv genutzte Zufahrt zur „wilden“ Insel. private Wegesperre

W10 westlicher Abschnitt der Nordseite des Mühlensees zwischen Gutsweg und „Am Wiesengrund“ – 400m



Blick nach Ost unbefestigter, aber ausgetretener Pfad



Blick nach Ost rechterhand das Pappelgehölz begangener Pfad

W12 Westseite des Sees „Am Wiesengrund“ nördlicher Abschnitt – 500m



Am Wiesengrund Blick nach Süd



Am Wiesengrund Blick nach Nord

W13 Westseite des Sees „Am Wiesengrund“ südlicher Abschnitt – 450m



Blick nach Nord: versiegelter Betonweg zwischen Mittelweg und „Am Berge“



Blick nach Süd Südlicher betonversiegelter Abschnitt nahe „Am Berge“

**W14 Südwestseite des Sees –
bisher unzugänglicher Abschnitt zwischen Gewerbegebiet und See-Ufer – 435m**



Blick nach Südost: Zufahrt zum alten Pumphaus und zum ehemaligen Anglerheim rechts die Gewächshäuser



Blick nach Süd
Zufahrt zum ehem. Fischereigrundstück



Blick nach Süd: Bereich östlich der Gewächshäuser



Blick nach Nord: Bereich östlich der Gewächshäuser



Blick nach Süd
Freie Fläche östlich des Gewerbegebiets



Blick nach Süd:
Freie Fläche bis zur Perwenitzer Straße



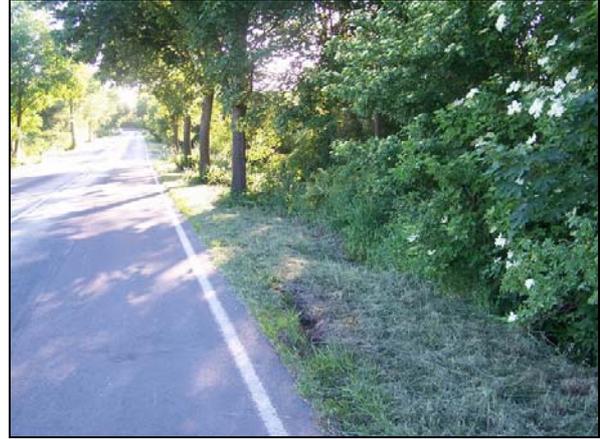
Blick nach Nord Freie Fläche direkt nördlich der Perwenitzer Straße



Blick nach Süd: Freie Fläche direkt nördlich der Perwenitzer Straße

W15 Am Südrand des Sees - straßenbegleitend an der Perwenitzer Straße – 230m

Blick nach West
Sicherheits-Leitplanken an der Straße - daneben
steil abfallende Böschung



weiter östlich: Blick nach West
schmaler Straßenrand und Straßenbäume

W16 bisher PKW-befahrener Anglerweg am Südufer des Sees (kein Foto) – 615m

Zubringerwege zu dem geplanten Rundweg sind folgende bereits existierende Wege und Straßen, die mit Durchfahrtsperren versehen werden müssen und deren Oberfläche ggf für eine Fahrrad- und gelegentliche PKW-Nutzung hergerichtet werden sollen:



W1 Der Weinbergweg – breit, schotterbefestigt und schlaglochreich 310m



W5 Weg von der Mühle schotterbefestigt mit breiter Fahrspur 370m



W9 Weg östlich von Gut Schwante (160m) und **W11** Am Wiesengrund (130m). Diese Wege führen jeweils zu Besucherparkplätzen am Rande des Mühlenseegebietes.

6.5 Brücke über den See



Beispiel: Hängebrücke im Tier- und Freizeitpark Germendorf

Zur Ergänzung des Wegenetzes ist der Bau einer Brücke von der Halbinsel „Radeland“ zum vorhandenen Picknickplatz am Weinberg geplant. Die Brücke soll als Hängebrücke oder Stegbrücke errichtet werden und ausschließlich für Fußgänger nutzbar sein. Das Unterfahren der Brücke durch Ruderboote sowie durch das Boot des Fischers soll hierbei ermöglicht werden.

Bei der technischen Umsetzung kann auf entsprechende sicherheitsgeprüfte Konstruktionen verschiedener Spielgerätehersteller zurückgegriffen werden.

6.6 Ordnung des ruhenden Verkehrs - Zufahrten zum See – Durchfahrtsperren

Für eine attraktive Naherholungsnutzung und eine komfortable Angelnutzung ist die Erreichbarkeit des Sees mit PKW wünschenswert. Jedoch haben sich die öffentlichen Parkplätze im Seegebiet nicht bewährt, da sie der sozialen Kontrolle entzogen sind. Am Parkplatz Weinbergweg und dem Parkplatz 350m südlich der Bockwindmühle müssen immer wieder die Folgen von Vandalismus und Müllablagerungen beseitigt werden.



Müllentsorgung und Vandalismus treten an den abseits der öffentlichen Kontrolle gelegenen Parkplätzen immer wieder auf

Daher sieht das Tourismuskonzept öffentliche Parkplätze nur noch am Rande des Mühlenseegebietes vor:

- direkt neben der Bockwindmühle – Ausbau und Befestigung – 25 Plätze
- An der Einfahrt des Weinbergweges – Neuanlage auf vorhandenem Wegeflurstück – 10 Plätze
- Neben dem ehemaligen Gut Schwante auf kommunaler Fläche – 40 Plätze

Am Nordende der öffentlichen Straße „Am Wiesengrund“ soll ein privater Parkplatz (15 Plätze) für die Nutzer des Fischerei- und Angelstützpunktes entstehen

Die bestehenden Parkplätze am Ende des Weinbergweges und 350m südlich der Bockwindmühle sollen durch verschließbare Schranken der öffentlichen Nutzung entzogen werden. Inhaber von Dauerangelkarten werden zur Nutzung der seenahen Parkplätze mit Schlüsseln für die Schrankenanlagen ausgestattet. Die Aufsicht über diese Parkplätze obliegt dem Fischereipächter.



Bereits mit unterschiedlichem Erfolg bestehende Durchfahrtsperren am Weinbergweg (Bild Mitte) und „am Wiesengrund“ Nord (Bild links) und Süd (Bild rechts)

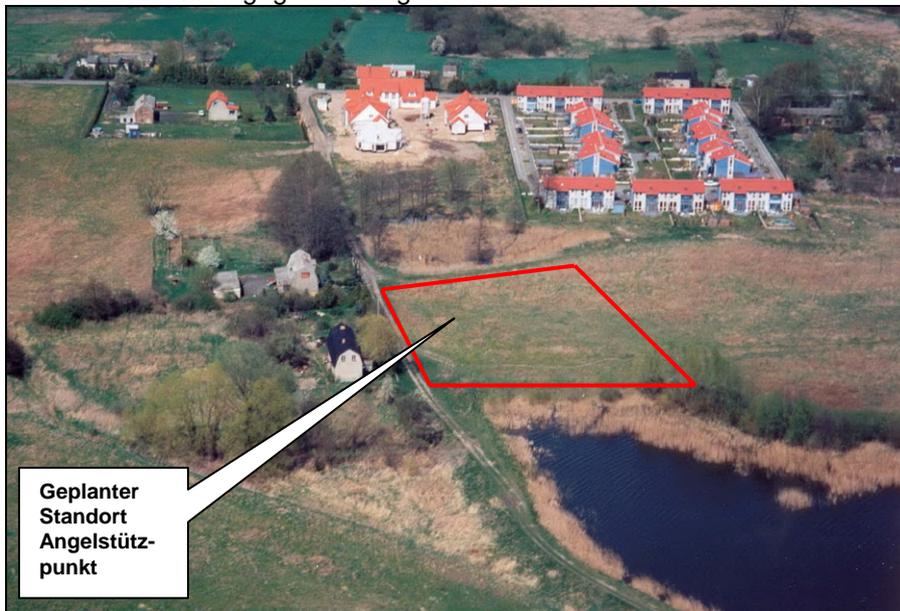
Die Rad- und Gehwege um den See sollen mit stabilen Durchfahrtsperren ausgestattet werden, um die Nutzung mit KFZ zu verhindern. Die Durchfahrtsperren müssen dabei an landschaftlich geeigneten Stellen angelegt werden, damit sie nicht über Feld oder Wiese umfahren werden können.

6.7 Ordnung der Gewässernutzung / Angelnutzung / Sammelsteganlage

Die **fischereiliche Nutzung** der Gewässer des Mühlenseegebietes (auch des Stausees südlich der Perwenitzer Straße und des Karwesees südlich der Autobahn) soll nur noch einem Fischereipächter zugestanden werden. Dabei übernimmt dieser Pächter auch insofern die **Aufsicht** im Gebiet.

Das Befahren des Gewässers mit Ruder- oder Paddelbooten ohne Motorantrieb soll künftig nur noch von einer zentralen Sammelsteganlage aus erfolgen, die ebenfalls in Regie des Fischereipächters betrieben wird.

Die zentrale **Sammelsteganlage** mit einer Kapazität von maximal 30 Booten soll im Nordwestzipfel des Sees angelegt werden. Dieser Standort ist über den Mühlenweg Schwante und die Straße „Am Wiesengrund“ erschlossen. Wasser-, Abwasser und Energieanschlüsse sind gleichfalls hier vorhanden. Der Untergrund unter der Wiesenfläche ist tragfähig. Die Grundstücke sind für den Fischereipächter verfügbar. Die vom Ruderboot aus beangelbaren Bereiche des Mühlensees sind von hier aus leicht zu erreichen und zu kontrollieren. Der Standort befindet sich in genügendem Abstand von den Vorranggebieten Naturschutz und ist gegen sie abgeschirmt.



Am Ende des befahrbaren nördlichen Teils der Erschließungsstraße „Am Wiesengrund“ soll auch ein **Fischerei- und Angelstützpunkt** errichtet werden. Das Gebäude einschließlich einer öffentlich nutzbaren Toilettenanlage soll an die in der Straße anliegenden Medien (Energie, Wasser, Abwasser) angeschlossen werden.

Hier soll der Anlaufpunkt für die Angelnutzung am See sein, die Ausgabe von Angelscheinen und die Erfassung der Fänge erfolgen.

Die Einrichtung eines Fischimbisses und -verkaufs wäre hier wünschenswert. Auch die Hälterung von Forellen in Folienteichen zu Angelzwecken soll hier möglich sein. Dem Fischereipächter obliegt zudem die Beschilderung und Sicherung des Vorranggebietes Naturschutz vor Befahren und Beangeln sowie die Kontrolle der Zufahrtwege und Angelplätze auf Legalität der Nutzung und Sauberkeit.

Illegal errichtete bzw. angelegte Steganlagen und Bootsliegendeplätze – insbesondere am Westufer und im „wilden“ Land sollen auf Kosten der Verursacher (wenn ermittelbar) beseitigt werden.

An den beiden Gewässern südlich der Perwenitzer Straße soll je ein Bootsliegendeplatz ausschließlich für den Fischereipächter zugelassen werden.

6.8 Schaffung bzw. Ausbau touristischer Zielpunkte

6.8.1 Bockwindmühle Vehlefanzen



Die Bockwindmühle Vehlefanzen ist ein dominantes und originelles Baudenkmal im Nahbereich des Mühlensees. Im Zusammenwirken mit dem See kann sie bei entsprechender Nutzung die touristische Attraktivität des Gesamtbereiches wesentlich steigern.

Gegenwärtig wird die Bockwindmühle Vehlefanzen durch den Landkreis aufwendig saniert. Unter Obhut der Gemeinde Oberkrämer soll sie zu einem touristischen Anziehungspunkt werden. Neben der musealen Nutzung soll hier ein passendes gastronomisches Angebot entstehen. Auch die Errichtung eines Toilettengebäudes ist geplant. Ein Parkplatz nahe der Bockwindmühle neben der Landesstraße ist hier bereits vorhanden. Er soll mit insgesamt 25 Parkstellplätzen ausgebaut werden. (sh. auch unter 6.6 Seite 21)

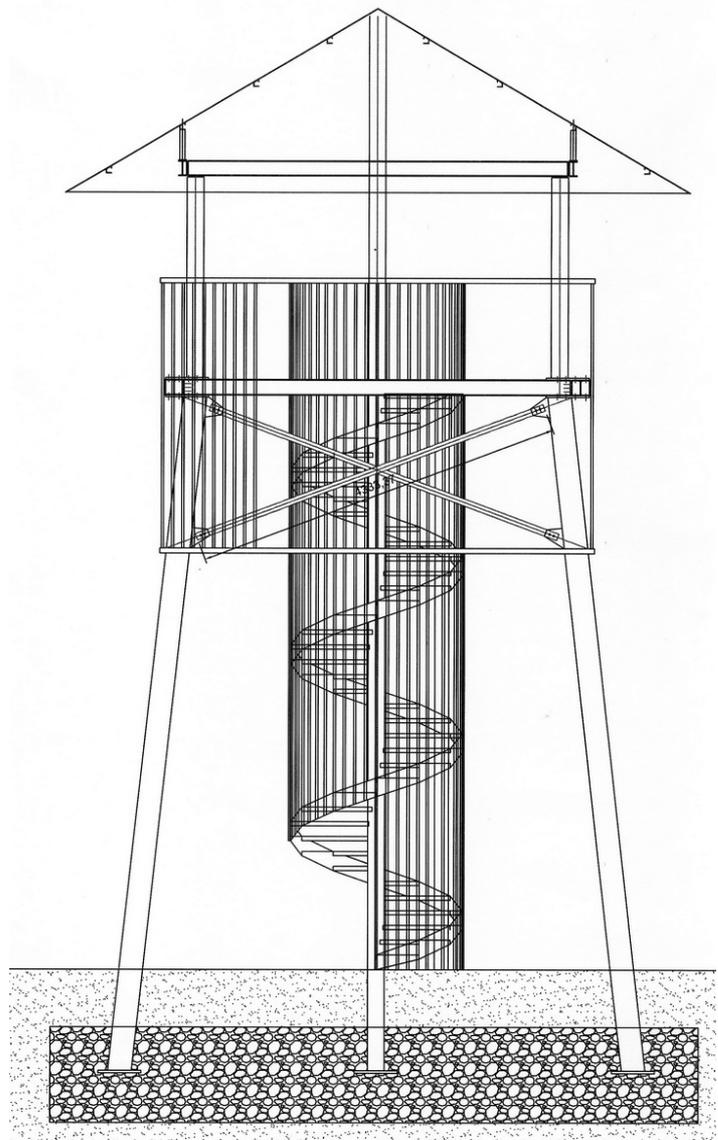
6.8.2 Aussichtsturm auf dem Weinberg



Am Standort des bisherigen Hochsitzes auf dem Weinberg (Foto oben) ist die Errichtung eines Aussichtsturmes geplant. Der Turm soll insgesamt ca. 11,4m hoch werden. Die 5x5m große Besucherplattform soll eine Fußbodenhöhe von ca. 7m über dem Weinberg haben und somit ca. 16m über dem Gelände des Mühlensees liegen. Von hier aus soll ein Rundblick über den See, die Kavelwiesen sowie über das Siedlungsgebiet von Schwante und Vehlefanzen möglich sein.

Die Tragkonstruktion des Turmes soll aus verzinktem Stahl bestehen, für die Verkleidung ist naturbelassenes Holz hoher Resistenzklasse (z.B. Douglasie oder Lärche) vorgesehen. Ein weiter Dachüberstand schafft zusätzlichen konstruktiven Holzschutz.

Bild rechts: Schnittdarstellung aus einem der Gemeinde vorliegenden Angebot der Richter Spielgeräte GmbH; Entwurf: R. Ludewig





Der Zugang zum Aussichtsturm soll über den Weg W3 erfolgen. Dieser bereits vorhandene Pfad (Foto links) auf der Nordseite des Weinbergs müsste dazu mit Hartholz- oder Recycling-Kunststoff-Schwellen teils treppenartig ausgebaut werden.

Der Weinberg soll damit ein besonderer Anziehungspunkt für die Erholungssuchenden im Mühlenseegebiet werden. (Übersichtsplan unter 6.1. Seite 14)

6.9 Die Erhaltung der Gewässerfunktion des Stausees

Das Stauseesystem hat an der Ostseite des Sees nördlich des Weinberges einen Überlauf in den Hörstegen. Das Staubauwerk ist gegenwärtig in einem reparaturbedürftigen Zustand.

Die betonierete Dammkrone ist am Nordende des Überlaufs brüchig (Pfeil im Foto). Ein Überlauf von Wasser erfolgt hier i.d.R. nur im Winterhalbjahr, da dann die ergiebigeren Niederschläge fallen und die Inhaber der Wassernutzungsrechte kaum Wasser entnehmen.



Als erste Maßnahme zur Verbesserung der Wasserqualität im See ist geplant, das **nährstoffreiche Tiefenwasser** aus dem Westteil des Sees mittels einer offenen Rohrleitung am Grunde des Sees zum Überlauf zu führen. Im Zusammenhang mit der Installation dieses Tiefenwasserüberlaufs soll die **Dammkrone** am vorhandenen Überlauf erneuert und geringfügig erhöht werden.

7 Weiteres Verfahren zur Realisierung der Planung

7.1 Hinweise zur planerische Umsetzung der Einzelmaßnahmen

In einem Erörterungsgespräch am 18.05.2009 zur vorliegenden Planung gaben die Untere Wasserbehörde und die Untere Naturschutzbehörde folgende Hinweise zum weiteren Verfahren:

Die Ordnung der Nutzungen mit dem Ziel, sensible Naturräume von Kraftfahrzeugverkehr und intensiver Nutzung freizuhalten, wird grundsätzlich begrüßt. Erholungswege sind mit den Schutzziele des LSG i.d.R. vereinbar bzw. es können Befreiungen erteilt werden, sofern hierfür nicht in geschützte Biotope eingegriffen wird.

Zu den einzelnen geplanten Vorhaben werden folgende Hinweise gegeben:

1. Für die den Wegebau ist eine Befreiung von den entsprechenden Bestimmungen des LSG zu beantragen.

2. Für baugenehmigungsbedürftige Anlagen wie Parkplätze und den geplanten Aussichtsturm wird die Naturschutzbehörde im Baugenehmigungsverfahren beteiligt, die Baugenehmigung hat hier bündelnde Wirkung.

3. Die Beurteilung der beantragten wasserrechtlichen Genehmigung für eine Steganlage für 30 Anlegeplätze kann erst auf der Grundlage einer durch die Gemeinde beschlossenen informellen Planung für den Gesamtbereich des Mühlensees erfolgen.

Eine positive Bescheidung für eine Sammelsteganlage kann in Aussicht gestellt werden, wenn diese Bestandteil eines gemeindlichen Entwicklungskonzeptes für den See ist und neben der fischereiwirtschaftlichen Nutzung auch den angeltouristischen Bedarf vollständig abdeckt. Sie soll Bestandteil des touristischen Naherholungskonzeptes für den See sein und insofern dem Allgemeinwohl dienen. Die private Trägerschaft der Steganlage stünde dem nicht entgegen.

Es müssten darüber hinaus folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Bewertung des Eingriffes in Natur und Landschaft am geplanten Standort, Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen,
- Prüfung, ob ein anderer Standort wegen eines geringeren Eingriffes in den Schilfbestand gewählt werden sollte; hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass im betreffenden Bereich auch bei Wasserentnahme aus dem Stausee noch eine ausreichende Wassertiefe für die Steganlage gegeben sein muss,
- Beschränkung auf nur eine Sammelsteganlage für den gesamten Stausee

4. Für eine Tiefenwasserentnahme müsste eine wasserrechtliche Genehmigung beantragt werden. Die Gemeinde könnte hier Antragstellerin und Durchführende der Maßnahme sein, auch wenn ihr der See nicht gehört und sie auch nicht dessen Rechtsträger ist. Grundsätzlich wären die Eigentümer, verpflichtet, die rechtlichen Anforderungen bezüglich des Gewässers zu erfüllen (z. B. EU-Richtlinie zur Gewässerreinigung). Im vorliegenden Fall könnte die Gemeinde wegen des vorwiegend öffentlichen Interesses den Eigentümern anbieten, die Durchführung und Finanzierung von Maßnahmen zur Stabilisierung der Gewässerqualität zu übernehmen, wenn die Eigentümer die Gemeinde hierzu bevollmächtigen.

5. Die ordnungsrechtliche Sicherung des Stausees liegt auch im Interesse der unteren Naturschutzbehörde. Sofern gegen Verbote gemäß der Schutzgebietsverordnung des LSG verstoßen wird und bei der unteren Naturschutzbehörde hierzu eine Anzeige eingeht, ist die untere Naturschutzbehörde auch zuständige Ordnungsbehörde.

Zur Zuständigkeit für die behördliche Veranlassung der Beseitigung illegaler Steganlagen und Bootsliegeplätze sh. Stellungnahme des Landkreises Oberhavel, untere Wasserbehörde, unter 4.3 sowie § 87(6) des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG).

Der **Landkreis Oberhavel** teilte mit Schreiben vom 11.08.2009 zum Entwurf des Entwicklungskonzeptes mit:

„Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Entwicklungskonzept als informelle gemeindliche Planung keine planungsrechtliche Zulässigkeit für genehmigungspflichtige Anlagen (Fischimbiss, Fischverkauf, Aussichtsturm, Parkplatz, Toilettenhäuschen) geschaffen werden kann. Hier sind gesonderte bauordnungsrechtliche Verfahren erforderlich. Gegebenenfalls kann sich im Ergebnis dieser auch für Einzelvorhaben ein Planerfordernis ergeben. Der Begründungstext sollte bezüglich einer Aussage hierzu ergänzt werden.“

Zu weiteren **Hinweisen zu bestehenden Nutzungsrechten und übergeordnete Anforderungen bezüglich des Mühlensees** sh. unter 4.3.

7.2 Hinweise zu Fördermöglichkeiten

Die **Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft, und Flurneuordnung** teilte mit Schreiben vom 05.08.2009 zum Entwurf des Entwicklungskonzeptes mit:

„Für Maßnahmen der touristischen Entwicklung bestehen Fördermöglichkeiten nach der Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) und LEADER vom 13.11.2007 in der geänderten Fassung vom 02.09.2008 und 11.02.2009.“

Die **WinTO Wirtschafts-, Innovations- und Tourismusförderung Oberhavel GmbH** teilte mit Schreiben vom 21.07.2009 zum Entwurf des Entwicklungskonzeptes mit:

„Fördermöglichkeiten der geplanten Maßnahmen der „Entwicklungskonzeption Mühlensee Oberkrämer“ über das Regionalbudget:

Über das Regionalbudget Oberhavel (Mittel des ESF-Fonds und des Landkreises Oberhavel) werden Maßnahmen gefördert, die einen Beitrag zur nachhaltigen Regionalentwicklung leisten und gleichzeitig Langzeitarbeitslosen einen verbesserten Zugang zu Beschäftigung und/oder sozialen Teilhabe ermöglichen.

Die Planungen der „Entwicklungskonzeption Mühlensee Oberkrämer“ adressieren eindeutig einen der Förderschwerpunkte des Regionalbudgets in Oberhavel: die Verbesserung der touristischen Infrastruktur, speziell den Ausbau des touristischen Wegenetzes, unter Gesichtspunkten der Nachhaltigkeit. Soweit die Einbindung der langzeitarbeitslosen Teilnehmer in einer Form stattfindet, die sich nicht mit bereits bestehenden Maßnahmen und Instrumenten des Arbeitsmarkprogramms Oberhavel überschneidet, ist die teilweise Förderung der Maßnahmen des Entwicklungskonzeptes (Personalkosten) grundsätzlich realisierbar. Das Projektkonzept muss die verbesserten Entwicklungsperspektiven der Teilnehmer durch die Maßnahme konkret darlegen (z.B. Nachbeschäftigung). Weitere Maßgaben und Rahmenseetzungen sind:

Förderzeitraum: die Förderung wird jeweils für die Laufzeit von einem Jahr bewilligt (von Anfang März bis Ende Februar des Folgejahres).

- **Vergabe:** die Vergabe erfolgt jährlich im Rahmen eines Wettbewerbsverfahrens. Der Wettbewerbsaufruf läuft i.d.R. von Ende Oktober bis Anfang Dezember und wird öffentlich bekannt gegeben. Eine Verlängerung der Maßnahmen ist grundsätzlich möglich durch eine wiederholte Teilnahme am Wettbewerb. Ein grundsätzlicher Anspruch auf Förderung besteht nicht.

- **Trägerschaft:** Als Projektträger sind alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts berechtigt. Akteurskooperationen und Netzwerkbildung vor Ort, z.B. über einen Trägerverband, sind ausdrücklich erwünscht.

Förderfähige Kosten: förderfähig sind ausschließlich Teilnehmer- und Personalkosten und im begrenzten Umfang Sachkosten. Investitionskosten sind von der Förderung ausgeschlossen.

Eigenanteil: der Eigenanteil muss mind. 25% der Gesamtfinanzierung betragen und kann sich aus anderen Förderungen (ausgenommen weiteren EU-Förderungen), privaten oder kommunalen Mitteln zusammensetzen.

- **Ausgeschlossen** von der Förderung sind Projekte zur Berufsorientierung sowie zur Aufstockung des Beschäftigungszuschusses.

- **Bewilligung:** Bewilligungsbehörde ist der Landkreis Oberhavel. Die Entscheidung über die Förderung von Projektvorhaben trifft das Gremium der Steuerungsgruppe. Die zentrale Projektkoordination (u.a. Durchführung des Wettbewerbs- und Antragsverfahrens) läuft über das Projektbüro Regionalbudget bei der WinTO GmbH.

Kontakt: Dipl. Geogr. Ulrike Wolf Projektleiterin Regionalbudget Telefon: (033 02) 55 92 14 E-Mail: wolf@winto-gmbh.de“

8 Auswirkungen des Rahmenplanes

8.1 Auswirkungen auf die kommunalen und privaten Belange

Das vorliegende Entwicklungskonzept ist eine informelle Planung. Es schafft keine neuen oder veränderten baurechtlichen Bedingungen und kann insofern auch keine Schadenersatzansprüche begründen.

Der Rahmenplan dient der Formulierung eines planerischen Willens der Gemeinde und der Abstimmung mit den berührten Behörden und Trägern öffentlicher Belange sowie mit den Planungsbetroffenen.

Auf dieser Grundlage ist es möglich, Einzelprojekte umzusetzen, die sich aus dem Gesamtkonzept begründen. Zugleich schafft das Entwicklungskonzept eine Grundlage zur Beurteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu divergierenden Nutzungsabsichten im Gebiet. Insbesondere für illegal errichtete Nutzungen wird eine nachträgliche Genehmigung nicht erreichbar sein, wenn sie dem Entwicklungskonzept nicht entsprechen. Gegen diese Nutzungen werden die zuständigen Ordnungsbehörden entsprechend vorgehen und deren Beseitigung verlangen.

Durch die Umsetzung der Planung entstehen Kosten für die Gemeinde und für die privaten Akteure. Die privaten Kosten, wie z. B. der Kosten des Fischers, beurteilen sich nach der persönlichen wirtschaftlichen Einschätzung des Betroffenen und sind durch ihn zu tragen.

Die **kommunalen Kosten** umfassen folgende Maßnahmen, die in den nächsten Jahren realisiert werden sollen:

- **Wegebau** einschließlich Flächenerwerb oder -pacht, dauerhafte Instandhaltung und Pflege der Wege
- Errichtung und dauerhafte Unterhaltung eines **Aussichtsturmes** (einschließlich Flächenerwerb oder -pacht)
- Errichtung und dauerhafte Unterhaltung einer **Brücke**
- Errichtung und dauerhafte Unterhaltung von **Parkplätzen** (einschließlich Flächenerwerb oder -pacht)
- Errichtung und dauerhafte Unterhaltung von **Toilettengebäuden** (einschließlich Flächenerwerb oder -pacht)
- Unterhaltung der vorhandenen **Picknickplätze**, regelmäßige Beseitigung des **Mülls**
- Installation und Unterhaltung einer **Panorama-Web-Cam**, die das Gebiet des Mühlensees auf der Internetseite der Gemeinde Oberkrämer werbewirksam präsentiert.

8.2. Auswirkungen auf Natur und Landschaft, Ausgleich nach dem Naturschutzrecht

Das vorliegende Entwicklungskonzept bereitet Eingriffe in Natur und Landschaft vor, die wie folgt ausgeglichen werden sollen:

Vorhaben	Eingriff in Natur und Landschaft durch	betroffene Schutzgüter	Maßnahmen zur Vermeidung	Maßnahmen zum Ausgleich	Maßnahmen zum Ersatz
Wegebau	<p>- Versiegelung oder Telversiegelung von Wegeflächen mit maximal 3m Breite und insgesamt 5590m Länge, die auf einer Länge von 3835m als begangener Weg bereits vorhanden sind.</p> <p>(W13 450m ist bereits weitgehend betonierete Straße)</p> <p>auf vorhandenen. bisher unbeeichtigten Wegetrassen:</p> <p>W1 310m W2 200m W3 100m W4 590m W5 370m W6 170m W8 60m W9 160m W11 130m W12 500m <u>W16 615m</u> <u>W17 630m</u> Summe 3835m</p> <hr/> <p>auf bisher nicht als Weg vorhandenen Trassen außerhalb von geschützten Biotopen (keine Baumfällungen oder Gehölzrodungen erforderlich)</p> <p>W7 690m W10 400m <u>W14 435m</u> Summe 1525m</p> <hr/> <p>im Straßenrandbereich Perwenitzer Straße - tw. Aufschüttungen, Faschinen und Eingriff in Gehölze erforderlich</p> <p><u>W15 230m</u></p>	<p>- Boden - Wasser - Flora, - Fauna - Landschaftsbild</p>	<p>- Nutzung der vorhandenen Wegetrassen,</p> <p>- Vermeidung von Beeinträchtigungen geschützter Biotope durch Trassenwahl außerhalb geschützter Biotope und außerhalb der Regenerationsbereiche geschützter Arten</p>	<p>- Errichtung wirksamer Schranken, die das Heranfahren an den See für unbefugte KFZ unterbinden,</p> <p>- Errichtung von Durchfahrtsperren zur Unterbindung des Befahrens der vorhandenen und geplanten Geh- und Radwege durch KfZ</p>	<p>Baumpflanzungen und mehrreihige Gehölzpflanzungen zur Eingrünung der Stallanlagen der Rinderanlage in Schwante (nördlich der Bockwindmühle)</p> <p>Baumpflanzungen am Mühlenweg Schwante</p> <p>Baumpflanzungen und Heckenstrukturen am Weg neben dem Gut Schwante (W9) und am dort geplanten Parkplatz</p> <p>Baumpflanzungen und Heckenstrukturen einseitig entlang des Koppelgrabens (Südseite) zur Landschaftsgliederung, zum Biotopverbund und zur Beschattung des Gewässers</p> <p>(Maßnahmen gemäß LP und FNP Oberkrämer 2001)</p>
Aussichtsturm	- Versiegelung (geringfügig)	- Boden - Land-	- Auswahl eines genutzten Stand-	- Gestalterische Einpassung des	Baumpflanzungen am Weinbergweg

Vorhaben	Eingriff in Natur und Landschaft durch	betroffene Schutzgüter	Maßnahmen zur Vermeidung	Maßnahmen zum Ausgleich	Maßnahmen zum Ersatz
	- Errichtung einer baulichen Anlage an markanter Stelle im Gelände	schaftsbild	ortes (Hochsitz) - Auswahl relativ geringer Gesamthöhe zur Verringerung des Eingriffes in das Landschaftsbild	Turmes (naturbelassenes Holz zur Verkleidung) zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes	
Brücke	- Versiegelung (geringfügig) - Errichtung einer baulichen Anlage an markanter Stelle im Gelände	- Boden - Wasser - Biotopschutz - Landschaftsbild	- Standort mit möglichst geringen Auswirkungen auf geschützte Biotope, - Standort mit möglichst großem Abstand von Brut- und Ruhestätten geschützter Arten - Standort an Engstelle zwischen den Ufern - Standort im Bereich schmaler oder nicht vorhandener Schilfgürtel	- Gestalterische Einpassung der Brücke zur landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes	
Parkplätze	- Versiegelung oder Telvesiegelung	- Boden - Wasser - Flora - Fauna - Landschaftsbild	- Auswahl siedlungsnaher Standorte - Reduzierung der teils breit zerfahrenen Bereiche durch Strukturierung und Begrenzung der Fahrflächen	- Gehölzpflanzungen zur Eingrünung der Parkplätze, - Beendigung der öffentlichen Nutzung des vorhandenen Parkplatzes im See-Innenbereich	
Toilettengebäude,	- Versiegelung, - Flächenverbrauch, - Errichtung baulicher Anlagen in hochwertigem Landschaftsraum	- Boden - Wasser - Flora - Landschaftsbild	- Auswahl siedlungsnaher Standorte, - Nutzung vorhandener Erschließung	Die Errichtung öffentlicher Toilettenanlage hilft, die Verschmutzung des Mühlenseegebietes zu verringern	Eingrünung und optische Abschirmung der geplanten Gebäude.
Sammelsteganlage Fischer und Angeltourismus, Angelzentrum, Forellenteiche	Errichtung einer Sammelsteganlage mit 30 Liegeplätzen und hierfür Austiefung des verlandeten Seebereichs, - Versiegelung für bauliche Anlagen, - Eingriff in Gelände durch Austiefung und Anlage von Folienteichen	- Boden - Wasser - Flora - Fauna - Biotopschutz - Landschaftsbild	- Errichtung der Anlagen mit möglichst großem Abstand von Brut- und Ruhestätten geschützter Arten - Minimierung der Beeinträchtigung geschützter Biotope - Nutzung vorhandener Erschließung, - keine weiteren Steganlagen im Mühlensee	- Beseitigung der bisherigen Steganlage des Fischers, - Beseitigung aller weiteren Steganlagen und Boots Liegeplätze auf der Westseite des Sees (Angebot zur Nutzung der Sammelsteganlage auch an private Bootsinhaber) - Landschaftsgerechte Gestaltung baulicher Anlagen	

Der **Landkreis Oberhavel** teilte mit Schreiben vom 11.08.2009 zum Entwurf des Entwicklungskonzeptes die **Belange der unteren Naturschutzbehörde** wie folgt mit:

„Das gesamte Gebiet befindet sich im LSG „Nauen - Brieselang - Krämer“. Die mit dem Konzept verfolgten Planungen bedürfen gemäß der Schutzgebietsverordnung einer landschaftsschutzrechtlichen Genehmigung oder Befreiung.

Von den Planungen können nach § 32 BbgNatSchG gesetzlich geschützte Biotope betroffen sein, deren Beeinträchtigung unzulässig ist. Hier sind bei der konkreten Planung Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Sollten Beeinträchtigungen nicht vermeidbar sein, kann eine Ausnahme nach § 72 (1) oder eine Befreiung nach § 72 (3) BbgNatSchG nur bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen und bei Kompensation der Beeinträchtigungen erteilt werden. Inwieweit Beeinträchtigungen dieser Biotope z.B. durch den Wegebau eintreten können und ob die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung dann erfüllt werden, kann erst im Zuge des entsprechenden Zulassungsverfahrens bei Vorlage der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung beurteilt werden.

Mit der informellen Planung werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Bei der Umsetzung der Planung sind daher Kompensationsmaßnahmen zu erbringen. Art und Umfang dieser Maßnahmen richten sich nach den §§ 10-18 BbgNatSchG. In diesem Zusammenhang wird auf die Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE) in der derzeit gültigen Fassung verwiesen.

Von der Planung sind besonders geschützte Arten, Arten nach Anhang IV der FFH -Richtlinie und europäische Vogelarten betroffen. Hier liegt ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nur dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Dies ist im Zuge des entsprechenden Zulassungsverfahrens nachzuweisen. Soweit notwendig, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Gegebenenfalls werden Ausnahmegenehmigungen erforderlich. Diese sind, je nach Zuständigkeit, bei der unteren Naturschutzbehörde oder dem Landesumweltamt Brandenburg zu beantragen. Es ist der § 42 BNatSchG zu beachten.

Der Mühlensee ist größer als 1 ha. Es ist somit der § 48 BbgNatSchG zu beachten, wonach eine Bebauung mit einem Abstand < 50m zum Gewässer verboten ist. Nach den vorliegenden Unterlagen ist z.B. der Standort für den geplanten Angelstützpunkt von diesem Bauverbot betroffen. Bauliche Anlagen mit Ausnahme des sich bestimmungsgemäß im Wasser befindenden Steges, sind somit so zu planen, dass dieser Abstand mindestens eingehalten wird. Außerhalb der 50 m Freihaltezone könnte der Errichtung dieser baulichen Anlagen im Landschaftsschutzgebiet aus naturschutzfachlicher Sicht nur zugestimmt werden, wenn diese nach § 35 (1) BauGB privilegiert sind und die Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig kompensiert werden. Inwieweit diese Voraussetzungen erfüllt werden, kann erst im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens bei Vorlage der Bauunterlagen und der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung beurteilt werden.

Bezüglich der ordnungsbehördlichen Zuständigkeiten wird auf das OBG verwiesen. Die untere Naturschutzbehörde ist lediglich für ordnungsbehördliche Verfahren im Bezug auf das Naturschutzrecht zuständig. Sollten andere Rechtsgebiete betroffen sein, ist die jeweilige Behörde verantwortlich. Eine Bündelung der Zuständigkeit bei der unteren Naturschutzbehörde bei Verstößen in LSG ist nicht gegeben.“

Die Hinweise sind bei der Realisierung konkreter Vorhaben zu beachten. Zum Artenschutz sh. unter 5.3. zum LSG sh. unter 1.3.4.